

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2019

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 27. Dezember 2019

Nr. 29

Tag	INHALT	Seite
9.12.19	Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege (Heilerziehungspflegeverordnung – APrOHeilErzPfl)	529
11.12.19	Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG-Durchführungsverordnung – L-BGG-DVO)	551
12.12.19	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich	566
12.12.19	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf (ChemuaUAmtGebV	576

Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege (Heilerziehungspflegeverordnung – APrOHeilErzPfl)

Vom 9. Dezember 2019

Auf Grund von §§ 22 und 23 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 316) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege befähigt dazu, selbstständig und eigenverantwortlich qualifizierte Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen zu

erbringen, sie zu begleiten, zu beraten und zu pflegen, um sie zur Selbstbestimmung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu befähigen. Hierzu gehört, die Menschen mit Behinderungen dabei zu unterstützen, ihren Alltag möglichst selbstbestimmt zu gestalten, Entwicklung und Bildung zu ermöglichen, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Prävention durchzuführen sowie die Rehabilitation zu fördern. Die Ausbildung vermittelt Fachkompetenzen und personale Kompetenzen, welche die Planung, Bearbeitung und Auswertung von komplexen fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie die eigenverantwortliche Steuerung von Prozessen zur Realisierung einer inklusiven Gesellschaft ermöglichen. Besonderer Wert wird auf die Stärkung der kommunikativen Fähigkeiten gelegt. Darüber hinaus wird die Allgemeinbildung weitergeführt sowie durch Zusatzunterricht der Erwerb der Fachhochschulreife ermöglicht.

(2) Die Ausbildung bereitet auf die Tätigkeiten einer Fachkraft in den Bereichen der Hilfen für Menschen mit körperlichen, geistigen, seelischen und Sinnesbehinderungen, der psychiatrischen Einrichtungen und Dienste, des Bildungswesens, der Kinder- und Jugendhilfe, der Rehabilitation und Teilhabe sowie in pflegerischen und anderen sozialen Einrichtungen, Wohnformen und Diensten vor.

(3) Die Ausbildung befähigt dazu, Leitungs-, Management- und Verwaltungsaufgaben zu übernehmen, die in

unmittelbarem Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Berufsfeld stehen.

§ 2

Dauer, Gliederung und Abschluss der Ausbildung

(1) Die Fachschulausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung drei Jahre und besteht aus Unterricht an der Fachschule und einer fachpraktischen Ausbildung. Sie umfasst mindestens 2000 Stunden fachbezogenen und allgemeinbildenden Unterricht und 1600 Stunden fachpraktische Ausbildung in einem geeigneten Tätigkeitsbereich nach § 1 Absatz 2. Für 400 Stunden der fachpraktischen Ausbildung ist angeleitete Fachpraxis nachzuweisen.

(2) Die gesamte Berufsausbildung kann auch in Teilzeitform angeboten werden. In diesem Fall soll die vorgesehene Dauer der Fachschulausbildung fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) Zum Ende der Ausbildung findet eine staatliche Abschlussprüfung statt.

(4) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung kann von dieser Verordnung abgewichen werden, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird. Die Abweichung bedarf der Genehmigung des Sozialministeriums im Einvernehmen mit dem Kultusministerium.

§ 3

Gesamtverantwortung für die Ausbildung

Die Fachschule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Dies schließt die Feststellung der Ausbildungsseignung der fachpraktischen Ausbildungsstätten ein. Die Fachschule unterstützt und fördert die fachpraktische Ausbildung durch regelmäßige Information und Beratung der fachpraktischen Ausbildungsstätten.

§ 4

Fachpraktische Ausbildung und Feststellung der Ausbildungsseignung der fachpraktischen Ausbildungsstätten

(1) Die fachpraktische Ausbildung dient der Entwicklung teilhabeorientierter, sozialpädagogischer und pflegerischer Kompetenzen durch Anwendung, Erprobung und Übung der im Unterricht erworbenen fachlichen und personalen Kompetenzen.

(2) Die Zulassung eines sozialen Dienstleistungsanbieters zur fachpraktischen Ausbildung setzt voraus:

1. einen Tätigkeitsbereich, der sich auf einen Aufgabebereich nach § 1 Absatz 2 erstreckt und
2. eine ausreichende personelle und sächliche Ausstattung für die Ausbildung.

Über die Zulassung entscheidet die Fachschule in einem förmlichen Verfahren.

(3) Die fachpraktische Ausbildungsstätte stellt sicher, dass während der Beschäftigung eine Anleitung durch eine geeignete Fachkraft erfolgt. Die Eignung zur Praxisanleitung haben Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Personen, die ein Pädagogikstudium oder eine hochschulische Pflegeausbildung abgeschlossen haben. In Ausnahmefällen kann die Fachschule Fachkräfte mit einer mindestens dreijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich der Pflege oder der Sozialpädagogik als geeignete Fachkräfte anerkennen. Die Eignung zur Praxisanleitung setzt eine zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung oder des Studiums sowie eine berufspädagogische Fortbildung nach Abschluss der Ausbildung voraus. Die praktische Anleitung erfolgt auf der Grundlage des Lehrplans der Fachschule sowie auf der Grundlage des Modulhandbuchs der Landesarbeitsgemeinschaft der Fachschulen für Sozialwesen Fachrichtung Heilerziehungspflege Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Fachschule überprüft vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnitts, ob an den außerhalb der Einrichtung gemäß § 2 Absatz 1 liegenden vorgesehenen Beschäftigungsstellen die Praxisanleitung ebenfalls gesichert ist.

(5) Personen, die nach Absatz 3 vor dem 1. Januar 2007 bereits drei Jahre in der Praxis angeleitet haben, können auf Antrag, dem der Nachweis für diese Tätigkeit beizufügen ist, von der Fachschule weiterhin zur Praxisanleitung zugelassen werden.

§ 5

Durchführung der fachpraktischen Ausbildung

(1) Die fachpraktische Ausbildung muss sich an den Zielen der Ausbildung orientieren. Die sozialpädagogischen und pflegerischen Kompetenzen müssen in mindestens drei der in § 1 Absatz 2 definierten Tätigkeitsbereichen im Umfang von je mindestens 150 Stunden erworben werden. Eine dieser Beschäftigungen muss im Pflegebereich stattfinden.

(2) Die fachpraktische Ausbildung ist im Wechsel mit dem Unterricht oder mit Schwerpunkt im dritten Ausbildungsjahr möglich.

§ 6

Schulaufsicht

Die Schulaufsicht führen die Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden und das Sozialministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde. Das Kultusministerium ist oberste Schulaufsichtsbehörde für den Zusatzunterricht und die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.

§ 7

Studentafel und Module

(1) Der Unterricht richtet sich nach der Studentafel (Anlage 1), dem Modulhandbuch der Landesarbeitsgemeinschaft der Fachschulen für Sozialwesen Fachrichtung Heilerziehungspflege Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und den Lehrplänen der Fachschulen zu deren Umsetzung. Die Studentafel weist einen Pflicht- und einen Wahlbereich aus. Für den Abschluss und die Versetzungsentscheidungen sind nur die Leistungen aus dem Pflichtbereich maßgebend.

(2) Die Leistungen in allen Modulen sind zu benoten. Die Module sind:

1. Modul 1: Beruf und Identität,
2. Modul 2: Inklusion und Teilhabe,
3. Modul 3: Entwicklung und Bildung,
4. Modul 4: Gesundheit und Pflege,
5. Modul 5: Beziehung und Kommunikation,
6. Modul 6: Organisation und Management,
7. Modul 7: Kreativität und Bewegung,
8. Modul 8: Fachpraxis.

(3) In Modul 2 oder 4 ist eine schriftliche Prüfung abzulegen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das für die schriftliche Prüfung nicht ausgewählte Modul 2 oder 4.

(4) Die Lehrpläne für den Wahlbereich haben die Lehrpläne für den Pflichtbereich so zu ergänzen, dass sie dem Bildungsplan des Kultusministeriums für den Erwerb der Fachhochschulreife an Fachschulen für Sozialpädagogik in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Bildungsplan für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik setzt sich aus den Bildungsplänen für den Pflicht- und Wahlbereich der Ausbildung am Berufskolleg für Sozialpädagogik und an der Fachschule für Sozialpädagogik zusammen.

(5) Der im Wahlbereich erforderliche Unterricht kann an einer anderen privaten Schule erfolgen, mit der die konkrete Zeitplanung für die Fachschulausbildung abgestimmt wird.

ABSCHNITT 2

**Aufnahmeverfahren, Versetzung und
vorzeitige Beendigung des Fachschulbesuchs**

§ 8

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Ausbildung an der Fachschule setzt voraus:

1. als schulische und berufliche Vorbildung
 - a) den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine abgeschlos-

sene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige geeignete praktische Vollzeittätigkeit bei Dienstleistungsunternehmen des Sozial- und Gesundheitswesens oder

- b) die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens sechswöchige geeignete praktische Vollzeittätigkeit bei Dienstleistungsunternehmen des Sozial- und Gesundheitswesens oder
- c) den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und den erfolgreichen Abschluss des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes und eine mindestens sechswöchige geeignete praktische Vollzeittätigkeit bei Dienstleistungsunternehmen des Sozial- und Gesundheitswesens oder
- d) den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens sechswöchige geeignete praktische Vollzeittätigkeit bei Dienstleistungsunternehmen des Sozial- und Gesundheitswesens oder
- e) den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine mindestens zweijährige, bei einer Teilzeittätigkeit entsprechend längere, kontinuierliche Tätigkeit als über eine Pflegeurlaubnis zugelassene Pflegeperson mit mehreren Kindern und eine mindestens sechswöchige geeignete praktische Vollzeittätigkeit bei Dienstleistungsunternehmen des Sozial- und Gesundheitswesens oder
- f) den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren und eine mindestens sechswöchige geeignete praktische Vollzeittätigkeit bei Dienstleistungsunternehmen des Sozial- und Gesundheitswesens,

2. die Zusage einer zugelassenen fachpraktischen Ausbildungsstätte nach § 5 Absatz 2, für die zur Ausbildung notwendige Beschäftigung zu sorgen, sofern die fachpraktische Ausbildung im Wechsel mit dem theoretischen und praktischen Unterricht erfolgt,
3. den durch ärztliches Attest zu erbringenden Nachweis der gesundheitlichen Eignung für eine Tätigkeit in der Heilerziehungspflege,
4. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die in der Regel mit einem aktuellen Zertifikat B 2 GER eines Sprachinstituts nachzuweisen sind, sofern kein inländischer Bildungsabschluss oder keine inländische

qualifizierte Berufsausbildung oder kein anderer von der Fachschule als geeignet angesehener Nachweis der ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse vorliegt und

5. den Nachweis, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht zu haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt (erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes). Ungeeignet ist insbesondere, wer wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Nimmt die Schulleitung Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert sie nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 2 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Schule darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung der auszubildenden Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme die Ausbildung nicht begonnen oder abgebrochen wird. Sie sind spätestens drei Monate nach der Beendigung der Ausbildung zu löschen.

(2) Eine praktische Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 ist geeignet, wenn sie unter der Anleitung einer Fachkraft für Heilerziehungspflege, Pädagogik oder Pflege mit mindestens dreijähriger Ausbildungszeit und mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung erfolgt.

§ 9

Notengebung in den Modulen

(1) Die Zeugniserteilung und die Leistungsbewertung erfolgen nach der Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 (GBl. S. 324), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2019 (GBl. S. 349, 350) geändert worden ist und der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zeugnisse und Halbjahresinformationen an beruflichen Schulen vom 21. Februar 2019 (K. u. U. 2019 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Leistungen in den Modulen nach § 7 Absatz 2 müssen in jedem Ausbildungsjahr benotet werden, wenn mindestens 30 Unterrichtsstunden im jeweiligen Modul gehalten werden.

(3) Die Modulgesamtnote gibt den gegenwärtigen Leistungsstand im entsprechenden Modul wieder. Die Modulgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller benoteten Leistungsnachweise, welche im jeweiligen Modul seit Ausbildungsbeginn erhoben wurden. Hierbei

werden keine benoteten Leistungsnachweise aus Ausbildungsjahren berücksichtigt, welche aufgrund von Nichtversetzung wiederholt werden mussten. Die Modulgesamtnote ist auf die erste Dezimale hinter dem Komma zu errechnen, wobei nach der ersten Dezimale abgeschnitten wird.

(4) Abweichend von den Regelungen der Notenbildungsverordnung wird für die Notengebung in den Modulen festgelegt:

1. In den Modulen 1 bis 7 wird in der Regel pro 100 Unterrichtsstunden in einem Modul mindestens ein benoteter Leistungsnachweis erbracht.
2. Den Auszubildenden ist auf Antrag an die Fachschule die Möglichkeit für einen zweiten benoteten Leistungsnachweis einzuräumen, wenn in einem Ausbildungsjahr in einem Modul nur ein benoteter Leistungsnachweis erbracht werden muss.
3. In Modul 8 wird in allen drei Ausbildungsjahren unterrichtet, wobei insgesamt mindestens sechs durch die Fachschule begleitete und reflektierte Praxissituationen durchgeführt werden. In jedem Ausbildungsjahr werden in Modul 8 mindestens drei benotete Leistungsnachweise erhoben. Diese benoteten Leistungsnachweise können entweder begleitete und reflektierte Praxissituationen und beziehungsweise oder andere fachpraktische Leistungsnachweise sein.

§ 10

Zeugnisse

(1) Die Fachschule erteilt Zeugnisse zur Entscheidung über die Versetzung. Die Versetzungszeugnisse enthalten die Modulgesamtnoten nach § 9 Absatz 3 für jedes Modul, in welchem seit Ausbildungsbeginn unterrichtet oder praktisch angeleitet wurde. Die Modulgesamtnote ist auf eine ganze Note zu runden. Daneben ist der auf die erste Dezimale hinter dem Komma abgeschnittene Durchschnitt in einem Klammerzusatz anzugeben.

(2) Ein Teilprüfungszeugnis erhalten die zu prüfenden Personen bei fachpraktischer Ausbildung mit Schwerpunkt im dritten Ausbildungsjahr nach der theoretischen Prüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres. Das Teilprüfungszeugnis enthält die Endnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie die Modulgesamtnoten aller bis zu diesem Zeitpunkt unterrichteten Module. Für die Darstellung der Noten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Prüfungszeugnis enthält die Endnoten nach § 23. Die zu prüfende Person erhält das Prüfungszeugnis, wenn sie nach § 24 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 die Teile der staatlichen Abschlussprüfung bestanden hat und wenn nach § 24 Absatz 2 Nummer 1 und 5 zu erwarten ist, dass sie die Ausbildung erfolgreich abschließt. Für die Darstellung der Noten gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11

Versetzung

- (1) In das nächste Ausbildungsjahr werden Auszubildende versetzt, die auf Grund der Leistungen im Pflichtbereich erwarten lassen, dass sie den Anforderungen des nächsten Ausbildungsjahres genügen werden.
- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn
1. an der vorgeschriebenen Ausbildung nach den in § 2 Absatz 1 Satz 1 formulierten Voraussetzungen teilgenommen wurde und die notwendigen Leistungsnachweise in den unterrichteten Modulen vorliegen,
 2. die Leistung in Modul 8 nicht schlechter als 4,4 ist,
 3. der Durchschnitt der Noten für alle seit Ausbildungsbeginn unterrichteten Module nicht schlechter als 4,4 ist,
 4. die Leistungen in keinem Modul schlechter als 5,4 sind und
 5. die Leistungen in nicht mehr als einem Modul schlechter als 4,4 sind.
- (3) Auf die Dauer der Teilnahme an der vorgeschriebenen Ausbildung werden angerechnet:
1. Urlaub, der außerhalb der von der Fachschule vorgegebenen Anwesenheitszeiten zu nehmen ist,
 2. Fehlzeiten durch Krankheit oder aus anderen von den Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen. Hierbei dürfen im theoretischen Fachschulunterricht in der gesamten Ausbildung Anwesenheitszeiten von 1800 Stunden und in der praktischen Ausbildung von 1440 Stunden nicht unterschritten werden; für die Versetzungszeugnisse werden diese Anwesenheitszeiten anteilmäßig berechnet,
 3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft zusätzlich bis zu einer Gesamtdauer von 14 Wochen.
- (4) Bei Unterschreiten der vorgeschriebenen Anwesenheitszeiten kann die Fachschule die auszubildende Person nach Erbringen einer geeigneten Ausgleichsleistung dennoch versetzen, sofern das Ausbildungsziel hierdurch nicht gefährdet wird.

§ 12

*Wiederholung von Ausbildungsteilen,
vorzeitige Beendigung des Fachschulbesuchs*

- (1) Ein Schuljahr darf nach einer Nichtversetzung nur einmal wiederholt werden. Wer das Schuljahresziel nach Wiederholung nicht erreicht hat, muss die Fachschule verlassen.
- (2) Die Schulleitung der Fachschule kann Auszubildende von der Schule ausschließen, wenn ein Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnis in der fachpraktischen Ausbildungsstätte während der Probezeit oder durch eine berechtigte personenbezogene Kündigung aus wichtigem Grund endet.

(3) Die Schulleitung der Fachschule kann im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde Auszubildende von der Fachschule ausschließen, wenn

1. schweres oder wiederholtes Fehlverhalten der auszubildenden Person die Einhaltung der Schulordnung und den Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule gefährdet oder
2. sich aus einer Straftat durch die auszubildende Person die Unzuverlässigkeit für die Ausübung des angestrebten Berufs ergibt.

ABSCHNITT 3

**Abschlussprüfung, erfolgreicher Abschluss
der Ausbildung und Prüfungszeugnis**

§ 13

Teile der staatlichen Abschlussprüfung

- (1) Die staatliche Abschlussprüfung umfasst eine schriftliche Prüfung, eine Facharbeit und ein Kolloquium.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfungsarbeit und eine mündliche Prüfung.
- (3) Bei fachpraktischer Ausbildung im Wechsel mit dem Unterricht wird die gesamte Abschlussprüfung am Ende des dritten Ausbildungsjahres abgelegt. Bei fachpraktischer Ausbildung mit Schwerpunkt im dritten Ausbildungsjahr werden die schriftliche Prüfung am Ende des zweiten und die Prüfungsteile Facharbeit und Kolloquium am Ende des dritten Schuljahres abgelegt.

§ 14

Anmeldenoten

- (1) Vor der staatlichen Abschlussprüfung werden in den Modulen 2 und 4 Anmeldenoten für jede zu prüfende Person festgestellt.
- (2) Vor der Schlusssitzung des Prüfungsausschusses werden in den Modulen 1, 3, 5 bis 8 Anmeldenoten für jede zu prüfende Person festgestellt.
- (3) Die Anmeldenoten entsprechen den Modulgesamtnoten nach § 9 Absatz 3 nach Abschluss des jeweiligen Moduls. Bei fachpraktischer Ausbildung mit Schwerpunkt im dritten Ausbildungsjahr entspricht die Anmelde note in Modul 8 am Ende des zweiten Ausbildungsjahres der aktuellen Modulgesamtnote.

§ 15

Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung ist
1. die ordnungsgemäße Teilnahme an der vorgeschriebenen Ausbildung,

2. das Vorliegen der notwendigen Leistungsnachweise für die Feststellung von Anmeldenoten in den Modulen 2 und 4 und

3. die Vorlage eines Identitätsnachweises der zu prüfenden Person.

(2) Für die Anrechnungen auf die Dauer der Teilnahme an der vorgeschriebenen Ausbildung gilt § 11 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die Schulleitung der Fachschule entscheidet über die Zulassung, soweit nicht die nachstehenden Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann darüberhinausgehend auf Antrag auch Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor der staatlichen Abschlussprüfung über die Schulleitung einzureichen und von dieser mit einer Stellungnahme zu versehen.

(4) Wird die fachpraktische Ausbildung mit Schwerpunkt im dritten Ausbildungsjahr vermittelt, darf diese nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden. Bei Unterbrechungen von mehr als sechs Monaten ist das dritte Ausbildungsjahr zu wiederholen. Das dritte Ausbildungsjahr muss spätestens drei Jahre nach Bestehen der theoretischen Prüfung beendet sein. Die versäumte Zeit der fachpraktischen Ausbildung ist nachzuholen, wenn außer dem Urlaub weitere Fehlzeiten von mehr als 30 Arbeitstagen vorliegen. Bei Schutzfristen vor und nach der Geburt, Elternzeit und in besonders begründeten Fällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Fachschule die fachpraktische Ausbildung bis zu drei Monaten verkürzen.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung soll spätestens vier Wochen vor Beginn der staatlichen Abschlussprüfung bekannt gegeben werden. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass keine Fehlzeiten im Unterricht oder in der Fachpraxis den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nach § 24 Absatz 2 verhindern. Im Fall einer Ablehnung sind die maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen. Sind die Gründe für die Nichtzulassung von der zu prüfenden Person zu vertreten, wird dies ausdrücklich festgestellt und mitgeteilt, dass die staatliche Abschlussprüfung als nicht bestanden gilt.

(6) Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung enthält die Anmeldenoten in den Modulen 2 und 4. Die Fachschule fügt ein Merkblatt über die Prüfungsbedingungen und einen Terminplan für die Abschlussprüfung bei.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) An der Fachschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Abschlussprüfung verantwortlich ist. Er wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde einberufen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine von der oberen Schulaufsichtsbehörde zu bestimmende Person, die den Vorsitz führt,

2. ein Mitglied der Schulleitung und

3. drei von der Fachschule vorgeschlagene Lehrkräfte.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine Stellvertretung.

(4) Die vorsitzende Person leitet die staatliche Abschlussprüfung und legt im Benehmen mit der Schulleitung den Zeitpunkt für die Abschlussprüfung fest.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit während der staatlichen Abschlussprüfung unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Die vorsitzende Person hat die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses vor Beginn der staatlichen Abschlussprüfung darauf hinzuweisen.

(7) Die vorsitzende Person kann im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Einzelfall Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der staatlichen Abschlussprüfung und bei Beratungen des Prüfungsausschusses gestatten, wenn der vorsitzenden Person das Einhalten der Verschwiegenheitspflicht zugesichert wird. Im Übrigen ist die staatliche Abschlussprüfung nicht öffentlich.

§ 17

Fachausschüsse

(1) Die Facharbeit, das Kolloquium und die mündliche Prüfung werden von Fachausschüssen abgenommen und bewertet. Die Fachausschüsse werden von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses nach § 16 Absatz 2 gebildet.

(2) Dem einzelnen Fachausschuss gehören die vorsitzende Person oder eine von ihr bestimmte Vertretung als Leitung an und zusätzlich:

1. in der mündlichen Prüfung die Lehrkraft, die im zu prüfenden Modul überwiegend unterrichtet hat, im Verhinderungsfall eine fachkundige Lehrkraft als prüfende Person und eine weitere fachkundige Lehrkraft als zweitprüfende Person,

2. für die Bewertung der Facharbeit und als prüfende Personen für das nachfolgende Kolloquium zwei Lehrkräfte, die in den Modulen unterrichten, welche das Thema der Facharbeit vorwiegend berühren, im Verhinderungsfall fachkundige Lehrkräfte.

(3) Die Leitung des Fachausschusses bestimmt den Ablauf der Prüfung.

(4) Die Anfertigung der Niederschriften nach § 18 Absatz 5, § 19 Absatz 3 und § 21 Absatz 4 kann der zweitprüfenden Person oder einer weiteren Lehrkraft übertragen werden.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) Nach Wahl der zu prüfenden Person ist in Modul 2 (Inklusion und Teilhabe) oder in Modul 4 (Gesundheit und Pflege) eine schriftliche Prüfungsarbeit zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten. Verlängerungen der Prüfung als Nachteilsausgleich bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Fachschule schlägt der vorsitzenden Person für die Module 2 und 4 für die schriftliche Prüfungsarbeit jeweils drei Themen vor. Die vorsitzende Person wählt je zwei Themen aus. Die obere Schulaufsichtsbehörde hat darauf hinzuwirken, dass Schwierigkeitsgrad und Umfang der Prüfungsthemen aller Schulen vergleichbar sind.

(3) Wer geprüft wird, hat die Wahl zwischen den von der vorsitzenden Person ausgewählten Themen.

(4) Die vorsitzende Person bestimmt im Benehmen mit der Schulleitung, ob und welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(5) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Aufsicht führenden Lehrkräften unterschrieben wird.

(6) Die schriftliche Prüfungsarbeit ist von den Erst- und Zweitkorrigierenden, die in den Modulen unterrichten, zu bewerten, im Verhinderungsfall durch fachkundige Lehrkräfte. Halbe Noten sind zulässig. Der auf eine Dezimale hinter dem Komma abgeschnittene Durchschnitt der Bewertungen gilt als Note der schriftlichen Prüfungsarbeit, es sei denn, es besteht eine Abweichung in den Bewertungen von mehr als einer Note. In diesem Fall wird die Note nach § 22 ermittelt.

(7) Ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nach § 24 setzt voraus, dass die nach Absatz 6 ermittelte Prüfungsnote nicht schlechter als 4,4 ist.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in einem der Module statt, welches bei der schriftlichen Prüfung nicht gewählt wurde.

(2) Die Prüfung soll in der Regel fünfzehn Minuten je Person dauern. Mehr als drei Personen sollen nicht zusammen geprüft werden.

(3) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Folgendes festzuhalten ist:

1. der Name der geprüften Person,
2. die Zeit und Dauer der Prüfung sowie Anzahl der geprüften Personen,
3. die Zusammensetzung des Fachausschusses, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, der Verlauf und die Bewertung.

(4) Für die Bewertung gilt § 18 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 20

Facharbeit

(1) Während des letzten Ausbildungsjahres hat die zu prüfende Person selbstständig eine Facharbeit zu einem Thema aus einem der Module 1 bis 7 anzufertigen. In der Facharbeit ist die Fähigkeit nachzuweisen, Fachtheorie aus den Modulen 1 bis 7 mit der Fachpraxis aus Modul 8 in einem Projekt zu verbinden. Das Thema der Facharbeit wird spätestens zu Beginn des zweiten Halbjahres des letzten Ausbildungsjahres auf Vorschlag der zu prüfenden Person von der Schulleitung festgelegt.

(2) Die Bearbeitungsfrist für die Facharbeit darf die Dauer von 15 Wochen nicht überschreiten. Allen zu prüfenden Personen ist dieselbe Bearbeitungsfrist zu gewähren. Die Facharbeit ist spätestens vier Wochen vor dem Termin des Kolloquiums bei der Schulleitung abzugeben.

(3) Die zu prüfende Person hat der Facharbeit eine schriftliche Versicherung beizufügen, aus der hervorgeht, dass sie die Arbeit selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht hat.

(4) Für die Bewertung gilt § 18 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 21

Kolloquium

(1) Das Kolloquium umfasst die Präsentation der Ergebnisse der Facharbeit und eine fachliche Diskussion über die Inhalte der Facharbeit, die angewandten Methoden und die Bedeutung der Ergebnisse.

(2) Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als dreißig Minuten für jede zu prüfende Person dauern. Mehr als drei Personen sollen nicht zusammen geprüft werden.

(3) Für die Bewertung gilt § 18 Absatz 6 und 7 entsprechend.

(4) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 19 Absatz 3 entsprechend.

§ 22

Ermittlung der Prüfungsnoten

Weichen bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile nach § 18 Absatz 6, § 19 Absatz 4, § 20 Absatz 4 oder § 21 Absatz 3 die Vorschläge der korrigierenden und prüfenden Personen um mehr als eine Note voneinander ab, entscheidet jeweils die Schulleitung oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung. Die von den korrigierenden und prüfenden Personen vorgeschlagenen Noten bilden Grenzwerte für die Entscheidung.

§ 23

Ermittlung der Endnoten

(1) Die Endnoten in Modul 2 und Modul 4 werden aus Anmeldenoten und Prüfungsnoten ermittelt. Hierbei zählen die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt. Der nach einer Dezimale hinter dem Komma abgeschnittene Durchschnitt der Bewertungen bildet die Endnote im jeweiligen Modul.

(2) Die Endnoten für die Facharbeit und das Kolloquium werden nach § 18 Absatz 6 berechnet.

(3) In den Modulen, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Modulgesamtnoten nach Abschluss des jeweiligen Moduls als Endnoten.

§ 24

Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung

(1) In der Schluss Sitzung stellt der Prüfungsausschuss für jede zu prüfende Person fest, ob die Ausbildung nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 erfolgreich beendet ist. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nach Absatz 2 Nummer 5 wird durch die Fachschule am Ende der Ausbildung bescheinigt. Bei Ausbildungen, in welchen die fachpraktische Ausbildung schwerpunktmäßig im dritten Ausbildungsjahr liegt, finden zwei Schluss Sitzungen statt. Die Schluss Sitzung des Prüfungsausschusses am Ende des zweiten Ausbildungsjahres nach § 13 Absatz 3 stellt hierbei abweichend von Satz 1 das erfolgreiche Bestehen des zweiten Ausbildungsjahres fest. Der geprüften Person ist das Ergebnis nach der Schluss Sitzung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sind:

1. der erfolgreiche Abschluss aller Module nach § 11 Absatz 2; hierbei sind bei den Modulen 2 und 4 die Endnoten nach § 23 Absatz 1 und für die übrigen Module die Endnoten nach § 23 Absatz 3 ausschlaggebend,
2. das erfolgreiche Bestehen der Prüfungsteile Facharbeit und Kolloquium; hierbei sind die Endnoten nach § 23 Absatz 2 ausschlaggebend; § 20 Absatz 4 gilt entsprechend,

3. das erfolgreiche Bestehen der schriftlichen Abschlussprüfung; § 18 Absatz 7 gilt entsprechend,

4. das erfolgreiche Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend und

5. die ordnungsgemäße Teilnahme an der vorgeschriebenen Ausbildung.

(3) Über die Schluss Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der vorsitzenden Person und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(4) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der staatlichen Abschlussprüfung und über die Schluss Sitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Anmeldenoten nach § 14 und den Endnoten nach § 23 sowie die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten sind nach Ablauf von drei Jahren seit der Ausstellung des Zeugnisses zu vernichten. Die Prüfungsunterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben oder ein Verfahren nach § 27 Absatz 4 eingeleitet und die Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden. § 10 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 25

Wiederholung der staatlichen Abschlussprüfung

(1) Wer die staatliche Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann nach Wiederholung des letzten Schuljahres innerhalb von maximal zwei Jahren die Prüfung einmal wiederholen. Wer die staatliche Abschlussprüfung nach Wiederholung nicht bestanden hat, muss die Fachschule verlassen.

(2) Absatz 1 gilt auch bei Ausbildungen, in welchen die fachpraktische Ausbildung schwerpunktmäßig im dritten Ausbildungsjahr liegt, bei Nichtbestehen einer der beiden Teilprüfungen.

§ 26

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat sie nicht bestanden.

(2) Der Grund für das Fehlen ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses entscheidet, ob es sich um einen wichtigen Grund handelt.

(4) Krankheit gilt als wichtiger Grund. Sie ist durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen der vorsitzenden Person auch durch ein fachärztliches Attest oder Zeugnis, nachzuweisen. Auf Krankheit kann sich nicht berufen, wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Prüfung unterzogen oder in fahrlässiger Weise eine sich aufdrängende Klärung der Gesundheitsfrage unterlassen hat.

(5) Die plötzliche schwere Erkrankung oder der Tod eines nahen Angehörigen sind entsprechend Absatz 4 oder in geeigneter anderer Weise nachzuweisen.

(6) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Nachprüfung ist einzuräumen.

§ 27

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Die Leistungen einer Person, die eine Täuschungshandlung begeht, werden in dem Prüfungsteil, auf den sich die Täuschungshandlung bezieht, mit der Note »ungenügend« bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Person von der Abschlussprüfung ausschließen. Der Ausschluss gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Ein schwerwiegender Fall liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um Fälle von Bestechung oder Bedrohung der Prüfenden oder Aufsichtsführenden handelt, bei vorbereiteten Täuschungshandlungen sowie Ordnungsverstößen oder bei organisiertem Zusammenwirken von mehreren Personen.

(2) Täuschungshandlungen sind insbesondere das Abschreiben, das Gestatten des Abschreibens, unerlaubte Gespräche mit anderen zu prüfenden Personen oder Dritten und das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, nachdem die Prüfungsaufgabe und die Hilfsmittel bekannt gegeben worden sind.

(3) Wird während der Abschlussprüfung eine Handlung begangen, die geeignet ist, den Verdacht einer Täuschungshandlung hervorzurufen, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der laufende Prüfungsteil wird vorläufig fortgesetzt, bis der Vorsitz entschieden hat, ob eine Täuschungshandlung vorliegt. Die Teilnahme an weiteren Prüfungsteilen darf erst nach einer entsprechenden Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde untersagt werden.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Rücknahme der Entscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses mehr als drei Jahre vergangen sind.

(5) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung derart, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann oder beachtet sie die Sicherheitsvorschriften nicht, so ist sie auszuschließen. Dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Die Entscheidung trifft während der schriftlichen Prüfung die Schulleitung und während der mündlichen Prüfung und des Kolloquiums die vorsitzende Person.

§ 28

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Ausbildung nach § 24 bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis nach § 10 Absatz 3 (Anlage 2).

(2) Wer eine Ausbildung, in welcher die fachpraktische Ausbildung schwerpunktmäßig im dritten Ausbildungsjahr liegt, durchlaufen und die theoretische Prüfung bestanden hat, erhält ein Teilprüfungszeugnis nach § 10 Absatz 2 (Anlage 3).

(3) Wer an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis mit den Anmelde-noten und den durch die Abschlussprüfung ermittelten Noten (Anlage 4).

(4) Wer an einer Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis mit den durch die staatliche Abschlussprüfung ermittelten Noten (Anlage 5).

§ 29

Nachteilsausgleich

Bei Personen, die in ihrer Schreibfähigkeit, ihren kommunikativen oder körperlichen Fähigkeiten eingeschränkt sind, stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag die barrierefreie Gestaltung aller Teilprüfungen sicher. Soweit erforderlich, werden geeignete Kommunikations-hilfen zugelassen oder weitere Nachteilsausgleiche ge-währt. Insbesondere kann die Prüfungsbehörde Bear-beitungszeiten angemessen verlängern, Ruhepausen ge-währen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zu-lassen. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches ist grundsätzlich schriftlich bei der Schulleitung zu beantra-gen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärzt-liches Zeugnis oder andere geeignete Unterlagen nach-zuweisen. Aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgehen. Die zu prüfenden Personen sind durch die Schulen in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglich-keit einer Antragstellung hinzuweisen. Die fachlichen Anforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht herabgesetzt werden.

ABSCHNITT 4

Schulfremdenprüfung

§ 30

Zuständigkeit für die Schulfremdenprüfung

(1) Personen, die an der regulären Ausbildung an einer Fachschule für Sozialwesen der Fachrichtung Heiler-ziehungspflege nicht teilgenommen haben, können als Schulfremde an der Abschlussprüfung einer staatlich an-

erkannten Fachschule teilnehmen. Über die Zulassung entscheidet die Fachschule.

(2) Es sollen nur Personen zugelassen werden, die

1. an einer staatlich anerkannten Fachschule für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet worden sind und
2. in Bereichen nach § 1 Absatz 2 seit zwei Jahren praktisch tätig sind oder waren.

(3) Die Prüfung findet an der Fachschule statt, die nach Absatz 2 Nummer 1 vorbereitet hat.

§ 31

Fachliche Voraussetzungen der Zulassung zur Schulfremdenprüfung, Nachweise

(1) Zur Schulfremdenprüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme an eine Fachschule für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege nach § 8 erfüllt,
2. höchstens einmal die Prüfung in der Fachrichtung Heilerziehungspflege nicht bestanden hat,
3. nicht wegen Vorliegens der Voraussetzungen nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 von einer Fachschule für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege verwiesen werden könnte,
4. eine angeleitete praktische Tätigkeit erbracht hat, die dem Umfang der fachpraktischen Ausbildung nach § 2 Absatz 1 entspricht,
5. an der vorbereitenden Fachschule in entsprechender Anwendung von § 11 Absatz 1 bis 3 Leistungsnachweise in allen Modulen erlangt hat und
6. den allgemeinbildenden Bildungsabschluss entsprechend § 8 Absatz 1 Ziffer 1 zu einem Zeitpunkt erworben hat, der mindestens vier Jahre zurückliegt.

(2) Bei der Anmeldung zur Schulfremdenprüfung sind die in Absatz 1 und in § 30 Absatz 2 genannten Voraussetzungen durch Vorlage von Zeugnissen und Attesten nachzuweisen. Eine schriftliche Erklärung über frühere Prüfungsversuche und Schulverweise ist abzugeben. Vorzulegen ist ferner der Nachweis, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht zu haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt (erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes). § 8 Absatz 1 Nummer 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die zu prüfende Person hat sich bei Beginn der Schulfremdenprüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung bekannt gegeben werden. Im Falle einer Ablehnung sind die maß-

geblichen Gründe schriftlich mitzuteilen. Sind die Gründe für die Nichtzulassung von der zu prüfenden Person zu vertreten, wird dies ausdrücklich festgestellt und mitgeteilt, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

§ 32

Durchführung der Schulfremdenprüfung

(1) Für die Prüfung gelten § 13 Absatz 1 und 2, § 14, §§ 16 bis 27 mit Ausnahme von § 24 Absatz 2 Nummer 5 entsprechend.

(2) Wer die Schulfremdenprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis für Schulfremde (Anlage 6). Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Schulfremdenprüfung und über die ermittelten Einzelnoten (Anlage 6a). Wer die Schulfremdenprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

ABSCHNITT 5

Zusatzunterricht und Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

§ 33

Allgemeines

Wer im Zusammenhang mit der Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege die Fachhochschulreife erwerben will, muss am Zusatzunterricht in den Fächern des Wahlbereichs Deutsch, Englisch und Mathematik teilnehmen und im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung eine Zusatzprüfung ablegen.

§ 34

Zeitpunkt der Zusatzprüfung

Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung der Fachschule für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege abgenommen. Der Zusammenhang mit der Abschlussprüfung ist gegeben, wenn diese dem landeseinheitlichen Prüfungstermin für die Fachhochschulreife unmittelbar vorhergeht oder folgt. Findet die Abschlussprüfung in zwei getrennten Prüfungsteilen gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 statt, erfolgt die Abnahme der Zusatzprüfung im Zusammenhang mit der schulischen Abschlussprüfung.

§ 35

Zulassung und Ort der Zusatzprüfung

Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer an der Abschlussprüfung teilnimmt und den Zusatzunterricht ordnungsgemäß besucht hat. Die Entscheidung über die

Zulassung trifft die Schulleitung der Schule, die den Zusatzunterricht erteilt hat. Die Zusatzprüfung findet an der Schule statt, die den Zusatzunterricht erteilt hat. Die für den Erwerb der Fachhochschulreife zuständige obere Schulaufsichtsbehörde bestimmt den Prüfungsort und trifft die Entscheidung nach Satz 2, sofern die Schule noch keine staatliche Anerkennung hat.

§ 36

Durchführung der Zusatzprüfung

(1) Die Durchführung der Zusatzprüfung erfolgt, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskolleg – vom 21. Juli 2015 (GBI. S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 24. Juli 2017 (GBI. S. 469,472), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Prüfungsausschuss wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe der für die Fachschule für Sozialpädagogik geltenden Regeln gebildet.

(3) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Endnoten für die Fächer der Zusatzprüfung 4,0 oder besser ist und
2. die Leistungen in keinem Fach der Zusatzprüfung mit der Endnote »ungenügend« bewertet sind und
3. die Leistungen in nicht mehr als zwei der Module des Pflichtbereichs einschließlich der Fächer der Zusatzprüfung schlechter als mit der Note »ausreichend« bewertet sind und für beide Module oder Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Sind die Leistungen in zwei Modulen des Pflichtbereichs oder Fächern der Zusatzprüfung geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, so ist die Zusatzprüfung bestanden, wenn für beide Noten ein Ausgleich durch Noten anderer Module des Pflichtbereichs oder Fächer der Zusatzprüfung gegeben ist. Dabei kann die Note mangelhaft durch mindestens eine Note »gut« oder zwei Noten »befriedigend« ausgeglichen werden.

(4) Wer die Zusatzprüfung nicht besteht, kann sie einmal beim nächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Wiederholung der Zusatzprüfung setzt die Wiederholung des Zusatzunterrichts voraus, wenn auch die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. Wer nur die Zusatzprüfung nicht bestanden hat, kann sie beim nächsten Prüfungstermin ohne Wiederholung des Zusatzunterrichts einmal wiederholen. Die ursprünglichen Anmeldenoten bleiben in diesem Fall erhalten.

(5) Wer die Zusatzprüfung und die Abschlussprüfung an der Fachschule für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife (Anlage 7).

ABSCHNITT 6

Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

§ 37

Führung der Berufsbezeichnung

(1) Wer die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin« oder »Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger« führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis trifft die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Abschlussprüfung abgelegt wurde. Über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 wird eine Urkunde (Anlage 8) ausgestellt.

§ 38

Erlaubniserteilung, Erlaubnisentzug und Ruhen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 37 Absatz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die den Antrag stellende Person

1. die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt; § 8 Absatz 1 Nummer 5 findet entsprechende Anwendung.
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügt und dies in geeigneter Weise nachweist.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 3 weggefallen ist.

(3) Das Ruhen der Erlaubnis kann angeordnet werden, wenn gegen die betreffende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Heilerziehungspflege nach § 8 Absatz 1 Ziffer 5 ergeben würde, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 39

Verfahrensbestimmungen für die Erlaubniserteilung und den Erlaubnisentzug

(1) Dem Antrag auf die Erlaubniserteilung sind beizufügen:

1. das Prüfungszeugnis nach § 28 Absatz 1 oder das Zeugnis für Schulfremde nach § 32 Absatz 2 Satz 1,
 2. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes; § 8 Absatz 1 Nummer 5 findet entsprechende Anwendung,
 3. eine ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzungen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, die nicht älter als drei Monate sind und
 4. eine Bescheinigung der Fachschule über den Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung nach § 24.
- (2) Die Erlaubnis wird frühestens mit Wirkung ab dem auf die Beendigung der Ausbildung folgenden Tag erteilt.
- (3) Ist eine Erlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder entzogen worden, ist die Erlaubnisurkunde einzuziehen.

§ 40

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und Vorwarnmechanismus

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und der Vorwarnmechanismus nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl.

L 104 vom 15.4.2019, S.132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufesankennungsverordnung.

ABSCHNITT 8

Schlussvorschrift

§ 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Heilerziehungspflegeverordnung vom 13. Juli 2004 (GBl. S.616), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S.381, 404) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Fachschulausbildungen, die vor dem 1. September 2019 begonnen worden sind, werden nach der bis zum 31. August 2019 geltenden Heilerziehungspflegeverordnung beendet.

(3) Fachschulausbildungen, die vor dem 1. September 2019 begonnen worden sind, jedoch nicht vor dem 1. April 2022 beendet werden, werden ab dem dritten Ausbildungsjahr nach dieser Verordnung weitergeführt. Der Prüfungsausschuss der nach der bis zum 31. August 2019 geltenden Heilerziehungspflegeverordnung durchgeführten Ausbildung an der jeweiligen Fachschule legt fest, in welchen Modulen im dritten Ausbildungsjahr welche Leistungsnachweise zu erbringen sind.

STUTTGART, den 9. Dezember 2019

LUCHA

Anlage 1
(zu § 7 Absatz 1)

Studentenafel

	Stundenzahl
Pflichtbereich	
Modul 1: Beruf und Identität	200
Modul 2: Inklusion und Teilhabe	300
Modul 3: Entwicklung und Bildung	300
Modul 4: Gesundheit und Pflege	600
Modul 5: Beziehung und Kommunikation	200
Modul 6: Organisation und Management	200
Modul 7: Kreativität und Bewegung	200
Modul 8: Fachpraxis	1 600
Wahlbereich	
Deutsch	200
Englisch	240
Mathematik	240

Anlage 2
(zu § 28 Absatz 1)

Landeswappen
Baden-Württemberg

Name der Schule

Prüfungszeugnis

Vor- und Zuname
geboren am
in

hat nach der Heilerziehungspflegeverordnung die oben genannte Schule besucht und die staatliche Abschlussprüfung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger* bestanden.

In den einzelnen Modulen und in den Prüfungsteilen Facharbeit und Kolloquium wurden folgende Endnoten erzielt:

Modul 1
Beruf und Identität

Modul 5
Beziehung und Kommunikation

Modul 2
Inklusion und Teilhabe

Modul 6
Organisation und Management

Modul 3
Entwicklung und Bildung

Modul 7
Kreativität und Bewegung

Modul 4
Gesundheit und Pflege

Modul 8
Fachpraxis

Facharbeit

Kolloquium

Ort und Datum _____

Dienstsiegel
der Schule

Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses

Schulleitung

*Nichtzutreffendes bitte streichen.

Notenstufen:

Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Der Abschluss „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR und EQR) dem Niveau 6 zugeordnet.

Anlage 3
(zu § 28 Absatz 2)

Landeswappen
Baden-Württemberg

Name der Schule

Teilprüfungszeugnis

Vor- und Zuname
geboren am
in

hat nach der Heilerziehungspflegeverordnung die oben genannte Schule besucht und
am _____ die theoretische Prüfung abgelegt.

In den einzelnen Modulen wurden folgende Endnoten erzielt:

Modul 1
Beruf und Identität

Modul 5
Beziehung und Kommunikation

Modul 2
Inklusion und Teilhabe

Modul 6
Organisation und Management

Modul 3
Entwicklung und Bildung

Modul 7
Kreativität und Bewegung

Modul 4
Gesundheit und Pflege

Modul 8
Fachpraxis

Das Ausbildungsziel der Fachschule für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege kann erreicht werden, wenn nach einem Jahr fachpraktischer Ausbildung die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird.

Ort und Datum _____

Dienstsiegel
der Schule

Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses

Schulleitung

*Nichtzutreffendes bitte streichen.

Notenstufen:

Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 4
(zu § 28 Absatz 3)

Landeswappen
Baden-Württemberg

Name der Schule

Zeugnis

Vor- und Zuname
geboren am
in

hat nach der Heilerziehungspflegeverordnung die oben genannte Schule besucht.

Das Schuljahr wurde ohne Teilnahme/mit nicht vollständiger Teilnahme* an der Prüfung beendet.

Das Leistungszeugnis weist die Anmeldenoten für die theoretische Prüfung/die Abschlussprüfung/und die Endnoten in den Prüfungsteilen Facharbeit und Kolloquium* aus. Noten aus den Prüfungsteilen sind mit *** gekennzeichnet.

Modul 1
Beruf und Identität

Modul 5
Beziehung und Kommunikation

Modul 2
Inklusion und Teilhabe

Modul 6
Organisation und Management

Modul 3
Entwicklung und Bildung

Modul 7
Kreativität und Bewegung

Modul 4
Gesundheit und Pflege

Modul 8
Fachpraxis

Facharbeit

Kolloquium

Das Ausbildungsziel der Fachschule für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege ist nicht erreicht.

Ort und Datum _____

Dienstsiegel
der Schule

Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses

Schulleitung

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Notenstufen:

Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 5
(zu § 28 Absatz 4)

Landeswappen

Baden-Württemberg

Name der Schule

**Zeugnis
nach Prüfungsteilnahme**

Vor- und Zuname
geboren am
in

hat nach der Heilerziehungspflegeverordnung die oben genannte Schule besucht.

Es wurde an der theoretischen Prüfung/Abschlussprüfung* teilgenommen.

In den einzelnen Modulen und in den Prüfungsteilen Facharbeit und Kolloquium wurden folgende Endnoten erzielt:

Modul 1
Beruf und Identität

Modul 5
Beziehung und Kommunikation

Modul 2
Inklusion und Teilhabe

Modul 6
Organisation und Management

Modul 3
Entwicklung und Bildung

Modul 7
Kreativität und Bewegung

Modul 4
Gesundheit und Pflege

Modul 8
Fachpraxis

Facharbeit

Kolloquium

Das Ausbildungsziel der Fachschule für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege ist nicht erreicht.

Ort und Datum _____

Dienstsiegel
der Schule

Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses

Schulleitung

*Nichtzutreffendes bitte streichen.

Notenstufen:

Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 6
(zu § 32 Absatz 2 Satz 1)

Landeswappen

Baden-Württemberg

Name der Schule

Zeugnis für Schulfremde

Vor- und Zuname
geboren am
in

hat nach der Heilerziehungspflegeverordnung die oben genannte Schule besucht und die Schulfremdenprüfung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger* bestanden.

In den einzelnen Modulen und in den Prüfungsteilen Facharbeit und Kolloquium wurden folgende Endnoten erzielt:

Modul 1
Beruf und Identität

Modul 5
Beziehung und Kommunikation

Modul 2
Inklusion und Teilhabe

Modul 6
Organisation und Management

Modul 3
Entwicklung und Bildung

Modul 7
Kreativität und Bewegung

Modul 4
Gesundheit und Pflege

Modul 8
Fachpraxis

Facharbeit

Kolloquium

Ort und Datum _____

Dienstsiegel
der Schule

Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses

Schulleitung

*Nichtzutreffendes bitte streichen.

Notenstufen:

Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Der Abschluss „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR und EQR) dem Niveau 6 zugeordnet.

Anlage 6a
(zu § 32 Absatz 2 Satz 2)

Landeswappen

Baden-Württemberg

Name der Schule

Teilnahmebescheinigung nach Schulfremdenprüfung

Vor- und Zuname
geboren am
in

hat nach der Heilerziehungspflegeverordnung die oben genannte Schule besucht und an der Schulfremdenprüfung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger* teilgenommen.

In den einzelnen Modulen und in den Prüfungsteilen Facharbeit und Kolloquium wurden folgende Endnoten erzielt:

Modul 1
Beruf und Identität

Modul 5
Beziehung und Kommunikation

Modul 2
Inklusion und Teilhabe

Modul 6
Organisation und Management

Modul 3
Entwicklung und Bildung

Modul 7
Kreativität und Bewegung

Modul 4
Gesundheit und Pflege

Modul 8
Fachpraxis

Facharbeit

Kolloquium

Das Ausbildungsziel der Fachschule für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege ist nicht erreicht.

Ort und Datum _____

Dienstsiegel
der Schule

Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses

Schulleitung

*Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 7
(zu § 36 Absatz 5)

Landeswappen

Baden-Württemberg

Name der Schule

**Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife an der Fachschule für
Sozialwesen Fachrichtung Heilerziehungspflege**

Vor- und Zuname
geboren am
in

hat nach der Heilerziehungspflegeverordnung die oben genannte Schule besucht, die staatliche Abschlussprüfung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger* sowie die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden und damit die **Fachhochschulreife für das Studium an Fachhochschulen in Baden-Württemberg** erworben.

Leistungen in den einzelnen Modulen, in den Fächern des Wahlbereiches und in den Prüfungsteilen Facharbeit und Kolloquium:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Bemerkungen: Durchschnittsnote für die Vergabe von Studienplätzen

Anerkennung des Zeugnisses in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland:

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Ort und Datum _____

Dienstsiegel
der Schule

Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses

Schulleitung

*Nichtzutreffendes bitte streichen.

Notenstufen:

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Die mit ** gekennzeichneten Lernbereiche und Handlungsfelder wurden aus dem Prüfungszeugnis des originären Bildungsgangs übernommen.

Anlage 8
(zu § 37 Absatz 2)

Landeswappen

Baden-Württemberg

URKUNDE

Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung

Vor- und Zuname
geboren am
in

wird mit Wirkung vom die Erlaubnis erteilt, folgende Berufsbezeichnung zu führen:

"Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin"/

"Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger"*

Sie/Er* hat nach der Heilerziehungspflegeverordnung am _____ die staatliche Abschlussprüfung vor dem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Prüfungsausschuss abgelegt.

Datum:

Dienstsiegel

Obere Schulaufsichtsbehörde

* Nichtzutreffendes bitte löschen.

**Verordnung des Sozialministeriums und des
Innenministeriums zur Durchführung des
Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes
(L-BGG-Durchführungsverordnung –
L-BGG-DVO)¹**

Vom 11. Dezember 2019

Auf Grund von § 10 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) vom 17. Dezember 2014 (GBl. S. 819), das durch das Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1560) geändert worden ist, wird verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Erklärung zur Barrierefreiheit

- § 3 Inhalt der Erklärung
- § 4 Erstellung der Erklärung
- § 5 Format der Erklärung
- § 6 Aktualisierung der Erklärung
- § 7 Auffindbarkeit der Erklärung
- § 8 Bearbeitung von Mitteilungen und Anfragen

Abschnitt 3

Überwachungsverfahren

- § 9 Überwachungsstelle
- § 10 Aufgabe der Überwachungsstelle
- § 11 Überwachungsmethoden
- § 12 Überwachungszeitraum
- § 13 Auswahl
- § 14 Information über die Überwachungsergebnisse

Abschnitt 4

Berichterstattung

- § 15 Berichtende Stelle
- § 16 Berichtszeitraum
- § 17 Inhalt des Berichts
- § 18 Format und Veröffentlichung des Berichts

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12. 10. 2018, S. 103) und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten der Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12. 10. 2018, S. 108).

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1) Mustererklärung
- Anlage 2 (zu § 10 Absatz 1) Hinweise zum Überwachungsverfahren
- Anlage 3 (zu § 17 Absatz 3 Satz 2) Hinweise zur Berichterstattung

ABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten zu der Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 10 Absatz 3 Satz 1 L-BGG, des Überwachungsverfahrens und der damit verbundenen Berichterstattung nach § 10 Absatz 4 Satz 3 L-BGG. Diese Verordnung gilt nicht für behördeninterne elektronische Verwaltungsabläufe und Verfahren zur elektronischen Aktenführung nach § 14 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. »öffentliche Stellen« solche im Sinne von § 2 Nummer 1 bis 3 L-BGG;
2. »Webseiten« Auftritte, die
 - a) mit Webtechnologien, beispielsweise HTML, erstellt sind,
 - b) über eine individuelle Webadresse erreichbar sind und
 - c) mit einem Nutzeragenten, beispielsweise einem Browser, wiedergegeben werden können,
 zum Inhalt von Webseiten gehören textuelle und nicht textuelle Informationen sowie Interaktionen. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audiodateien, sowie integrierte Funktionalitäten, beispielsweise Formulare, Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozesse, sind Bestandteile von Webseiten. Von dieser Verordnung umfasst sind auch solche Webseiten, die sich ausschließlich an einen abgegrenzten Personenkreis richten, wie Intranets oder Extranets;
3. »mobile Anwendungen« Programme, die auf mobilen Geräten, beispielsweise Smartphones und Tablets, installiert werden, nicht dazu gehören Betriebssysteme und Hardware, auf denen die mobile Anwendung be-

trieben wird, integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audio-dateien, sind Bestandteile der mobilen Anwendungen;

4. »Barrierefreiheitsanforderungen« die sich aus § 10 Absatz 1 Satz 2 L-BGG ergebenden Anforderungen an die Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen;
5. »Überwachungszeitraum« den Zeitraum, in dem die Überwachungstätigkeiten durchgeführt werden, um die Vereinbarkeit von Webseiten und mobilen Anwendungen der Stichprobe mit den Barrierefreiheitsanforderungen zu überprüfen. Der Überwachungszeitraum kann auch die Festlegung der Stichprobe, die Auswertung der Überwachungsergebnisse und die Modalitäten für die Berichterstattung umfassen.

ABSCHNITT 2

Erklärung zur Barrierefreiheit

§ 3

Inhalt der Erklärung

Die Erklärung zur Barrierefreiheit beinhaltet

1. eine Erläuterung zu den Teilen des Inhalts, die nicht barrierefrei zugänglich sind und zu den Gründen für diese Unzugänglichkeit sowie gegebenenfalls zu den vorgesehenen barrierefrei zugänglichen Alternativen,
2. eine Beschreibung und eine Verlinkung der Rückmeldefunktion, mit der die Nutzerinnen und Nutzer der betreffenden öffentlichen Stelle Mängel der Webseite oder mobilen Anwendung bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen mitteilen und die nach § 10 Absatz 2 L-BGG ausgenommenen Informationen in einem für sie zugänglichen Format anfordern können und
3. eine Beschreibung und Verlinkung des Durchsetzungsverfahrens, das in Ermangelung einer zufriedenstellenden Antwort auf die Mitteilung oder Anfrage in Anspruch genommen werden kann.

§ 4

Erstellung der Erklärung

- (1) Öffentliche Stellen nutzen zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit die Mustererklärung gemäß Anlage 1.
- (2) Die Aussagen in der Erklärung bezüglich der Vereinbarkeit mit den Barrierefreiheitsanforderungen beruhen auf
 1. einer tatsächlichen Bewertung der Vereinbarkeit der Webseite oder mobilen Anwendung mit den Barrierefreiheitsanforderungen, beispielsweise in Form einer

von der öffentlichen Stelle durchgeführten Selbstbewertung, oder

2. einer von einem Dritten vorgenommenen Bewertung, zum Beispiel einer Zertifizierung.

(3) Die nach Absatz 2 verwendete Methode ist in der Erklärung zur Barrierefreiheit zu benennen.

§ 5

Format der Erklärung

(1) Die Erklärung zur Barrierefreiheit wird in einem den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechenden Format bereitgestellt.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit kann in einem maschinenlesbaren Format nach § 2 Nummer 5 des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bereitgestellt werden.

§ 6

Aktualisierung der Erklärung

Öffentliche Stellen überprüfen und aktualisieren ihre Erklärungen zur Barrierefreiheit jährlich und bei wesentlichen Änderungen der Webseite oder mobilen Anwendung.

§ 7

Auffindbarkeit der Erklärung

(1) Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist auf der jeweiligen Webseite zu veröffentlichen. Ein Link zu der Erklärung zur Barrierefreiheit soll an einer hervorgehobenen Stelle auf der Startseite der Webseite oder auf jeder Unterseite der Webseite angezeigt werden.

(2) Bei mobilen Anwendungen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit an der Stelle, an der das Herunterladen der mobilen Anwendung ermöglicht wird oder auf der Webseite der öffentlichen Stelle gemäß Absatz 1 zu veröffentlichen. Die Erklärung zur Barrierefreiheit kann auch innerhalb der mobilen Anwendung bereitgestellt werden.

§ 8

Bearbeitung von Mitteilungen und Anfragen

Die öffentliche Stelle antwortet auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihr aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, spätestens innerhalb von vier Wochen ab Zugang. Bei Anliegen, die innerhalb dieser Frist nicht abschließend geklärt werden können, übermittelt die öffentliche Stelle eine Zwischenmitteilung.

ABSCHNITT 3

Überwachungsverfahren

§ 9

Überwachungsstelle

(1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg wird eine Überwachungsstelle des Landes für mediale Barrierefreiheit (Überwachungsstelle) eingerichtet.

(2) Die Überwachungsstelle untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Sozialministeriums.

§ 10

Aufgaben der Überwachungsstelle

(1) Die Überwachungsstelle überwacht in regelmäßigen Abständen die Vereinbarkeit der Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen mit den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Abschnitt 3 und Anlage 2 und erstellt über das Ergebnis in regelmäßigen Abständen einen Bericht.

(2) Die Überwachungsstelle berät die öffentlichen Stellen anlässlich ihrer Prüfergebnisse.

§ 11

Überwachungsmethoden

Die Überwachung erfolgt für

1. Webseiten und mobile Anwendungen anhand einer vertieften Überwachungsmethode zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Nummer 3 der Anlage 2;
2. für Webseiten anhand einer vereinfachten Überwachungsmethode zur Feststellung der Nichtvereinbarkeit mit den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Nummer 4 der Anlage 2.

§ 12

Überwachungszeitraum

Die Überwachung von Webseiten und mobilen Anwendungen erfolgt jährlich. Der Überwachungszeitraum beginnt am 1. Januar und endet am 22. Dezember eines Jahres.

§ 13

Auswahl

Die Auswahl der zu überwachenden Webseiten und mobilen Anwendungen erfolgt nach den Vorgaben in den Nummern 3.7, 3.8, 4.3 sowie 5 bis 8 der Anlage 2.

§ 14

Information über die Überwachungsergebnisse

Stellt die Überwachungsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Mangel fest, hat sie der öffentlichen Stelle innerhalb einer angemessenen Frist und mit Hinweisen zur Behebung des Mangels, Daten und Informationen über die Vereinbarkeit mit den Barrierefreiheitsanforderungen in Bezug auf diesen Mangel zu übermitteln.

ABSCHNITT 4

Berichterstattung

§ 15

Berichtende Stelle

Der Bericht über das Ergebnis der Überwachung wird durch die Überwachungsstelle erstellt.

§ 16

Berichtszeitraum

(1) Die Berichterstattung erfolgt alle drei Jahre. Der Bericht bezieht sich dabei auf die Überwachungszeiträume für Webseiten und mobile Anwendungen seit dem letzten Bericht.

(2) Die Überwachungsstelle legt den Bericht dem Sozialministerium alle drei Jahre zum 31. Mai vor.

§ 17

Inhalt des Berichts

(1) Der Bericht enthält das Ergebnis der Überwachung in Bezug auf die Barrierefreiheitsanforderungen, insbesondere

1. eine ausführliche Beschreibung der Art und Weise, wie die Überwachung durchgeführt wurde,
2. eine Aufstellung in Form einer Entsprechungstabelle, aus der ersichtlich ist, wie sich die angewandten Überwachungsmethoden auf die Barrierefreiheitsanforderungen beziehen, einschließlich erheblicher Änderungen der Methoden,
3. das Ergebnis der Überwachung für jeden Überwachungszeitraum, einschließlich der Messdaten und
4. anonymisierte Informationen über die Nutzung der Ombudsfunktion nach § 14 Absatz 2 Satz 2 und § 15 Absatz 3 Satz 2 L-BGG in Bezug auf die sich aus § 10 Absatz 3 L-BGG ergebende Verpflichtung öffentlicher Stellen zur Einrichtung einer Rückmeldefunktion.

(2) Unabhängig von den Ergebnissen der Überwachung enthält der erste Bericht Angaben über

1. die Entwicklungen bezüglich der Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen,
2. die in Bezug auf die Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse,
3. Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen öffentlicher Stellen und
4. eine Beschreibung der Vorgehensweise zur Konsultation mit dem Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Auswahl der zu überwachenden Webseiten und mobilen Anwendungen.

(3) Wenn sich an den in Absatz 2 genannten Merkmalen nach dem ersten Bericht wesentliche Änderungen ergeben, enthalten auch die nachfolgenden Berichte die entsprechenden Informationen. Der Bericht enthält zudem die in der Anlage 3 aufgeführten Hinweise zur Berichterstattung.

§ 18

Format und Veröffentlichung des Berichts

Der Bericht ist in einem den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechenden Format zu erstellen und wird durch die Überwachungsstelle veröffentlicht.

ABSCHNITT 5

Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Der erste Überwachungszeitraum für Webseiten beginnt am 1. Januar 2020 und endet am 22. Dezember 2021.

(2) Der erste Überwachungszeitraum für mobile Anwendungen beginnt am 23. Juni 2021 und endet am 22. Dezember 2021. Im ersten Überwachungszeitraum umfasst die Überwachung mobiler Anwendungen eine reduzierte Stichprobe von mindestens einem Drittel der in Nummer 5 der Anlage 2 festgelegten Anzahl.

(3) Der erste Bericht bezieht sich auf den ersten Überwachungszeitraum nach Absatz 1.

(4) Die Überwachungsstelle legt den ersten Bericht dem Sozialministerium zum 31. Mai 2021 vor.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. Dezember 2019

Sozialministerium

LUCHA

Innenministerium

STROBL

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1)

Mustererklärung

Der kursive Text ist von den öffentlichen Stellen gegebenenfalls zu streichen oder zu ändern. Die Überschrift „Mustererklärung“ sowie alle Fußnoten sind vor der Veröffentlichung der Erklärung zur Barrierefreiheit zu streichen.

ERKLÄRUNG ZUR BARRIEREFREIHEIT

[Der] [die] [das] [*Name der öffentlichen Stelle*] ist bemüht, [*seine/ihre*] [*Webseite(n)*] [*und*] [*mobile(n) Anwendung(en)*] in Einklang mit § 10 Absatz 1 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) barrierefrei zugänglich zu machen.

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für [*Geltungsbereich der Erklärung einfügen, zum Beispiel Webseite(n) oder mobile Anwendung(en)*]², für die die Erklärung gilt].

1. Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen³

- a) Diese [*Webseite(n)*] [*mobile(n) Anwendung(en)*] [*ist*] [*sind*] mit § 10 Absatz 1 L-BGG vollständig vereinbar.⁴
- b) Diese [*Webseite(n)*] [*mobile(n) Anwendung(en)*] [*ist*] [*sind*] wegen der folgenden [*Unvereinbarkeiten*] [*und/oder*] [*Ausnahmen*] teilweise⁵ mit § 10 Absatz 1 L-BGG vereinbar.⁶
- c) Diese [*Webseite(n)*] [*mobile(n) Anwendung(en)*] [*ist*] [*sind*] nicht mit § 10 Absatz 1 L-BGG vereinbar. Die [*Unvereinbarkeiten*] [*und/oder*] [*Ausnahmen*] sind nachstehend aufgeführt.⁷

² Bei mobilen Anwendungen bitte Version und Datum angeben.

³ Wählen Sie bitte eine der folgenden Optionen, zum Beispiel Buchstabe a, b oder c, und streichen Sie die nichtzutreffenden Optionen.

⁴ Wählen Sie die Option Buchstabe a nur, wenn alle Anforderungen des § 10 Absatz 1 L-BGG vollständig und ausnahmslos erfüllt sind.

⁵ Das heißt, dass die Anforderungen noch nicht vollständig erfüllt werden und dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die vollständige Einhaltung zu erreichen.

⁶ Wählen Sie die Option Buchstabe b, wenn die meisten Anforderungen des § 10 Absatz 1 L-BGG mit einigen wenigen Ausnahmen erfüllt sind.

⁷ Wählen Sie die Option Buchstabe c, wenn die meisten Anforderungen des § 10 Absatz 1 L-BGG nicht erfüllt sind.

2. Nicht barrierefreie Inhalte⁸

Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind aus den folgenden Gründen nicht barrierefrei:

a) Unvereinbarkeit mit § 10 Absatz 1 L-BGG

[Führen Sie die Unvereinbarkeit der Webseite(n)/mobile(n) Anwendung(en) auf und/oder beschreiben Sie die Abschnitte/Inhalte/Funktionen, die noch nicht vereinbar sind.⁹]

b) Unverhältnismäßige Belastung

[Führen Sie die nicht barrierefreien Abschnitte/Inhalte/Funktionen auf, für die die Ausnahme aufgrund von unverhältnismäßiger Belastung nach § 10 Absatz 2 L-BGG vorübergehend geltend gemacht wird.]

c) Die Inhalte fallen nicht in den Anwendungsbereich der anwendbaren Rechtsvorschriften.

[Führen Sie die nicht barrierefreien Abschnitte/Inhalte/Funktionen auf, die nicht in den Anwendungsbereich des § 10 Absatz 1 L-BGG fallen.]

[Geben Sie etwaige barrierefreie Alternativen an.]

3. Erstellung dieser Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese Erklärung wurde am *[Datum¹⁰]* erstellt.

[Nennen Sie die zur Erstellung der Erklärung nach § 4 Absatz 2 verwendete Methode.]

Die Erklärung wurde zuletzt am *[Datum¹¹]* überprüft.

⁸ Falls nichtzutreffend, bitte streichen.

⁹ Beschreiben Sie, soweit möglich in nicht allzu technischer Form, inwiefern der Inhalt nicht barrierefrei ist, und verweisen Sie dabei auf die geltenden Anforderungen des § 10 Absatz 1 L-BGG beziehungsweise der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0), die nicht erfüllt werden.

¹⁰ Geben Sie das Datum der ersten Erstellung oder einer späteren Aktualisierung der Erklärung zur Barrierefreiheit nach einer Bewertung der betreffenden Webseiten oder mobilen Anwendungen an. Es wird empfohlen, nach einer wesentlichen Überarbeitung der Webseite/mobilen Anwendung eine Bewertung vorzunehmen und die Erklärung auf den neuesten Stand zu bringen.

¹¹ Nach § 6 L-BGG-DVO sind die in der Erklärung zur Barrierefreiheit enthaltenen Aussagen regelmäßig, zumindest jedoch einmal jährlich im Hinblick auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Falls eine solche Überprüfung ohne vollständige Bewertung der Webseite oder mobilen Anwendung erfolgt ist, geben Sie bitte das Datum der letzten Überprüfung an, unabhängig davon, ob die Überprüfung zu Änderungen in der Erklärung zur Barrierefreiheit geführt hat.

4. Rückmeldung und Kontaktangaben

[Geben Sie einen Link zu der Rückmeldefunktion an und beschreiben Sie die Rückmeldefunktion, mit welcher der öffentlichen Stelle etwaige Mängel in Bezug auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen mitgeteilt und Informationen über die von der Anwendung des § 10 Absatz 1 L-BGG ausgenommenen Inhalte eingeholt werden können.]

[Nennen und verlinken Sie die Kontaktdaten der Stelle(n)/Abteilung(en)/Person(en), die für die barrierefreie Zugänglichkeit und die Bearbeitung der im Rahmen der Rückmeldefunktion eingehenden Mitteilungen zuständig ist/sind.]

5. Durchsetzungsverfahren

Um zu gewährleisten, dass diese *[Webseite(n)] [mobile(n) Anwendung(en)]* den in § 10 Absatz 1 L-BGG beschriebenen Anforderungen genügen, können Sie sich an *[die] [den] [das] [Name der öffentlichen Stelle]* wenden und eine entsprechende Rückmeldung geben. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 4 dieser Erklärung.

Falls *[der] [die] [das] [Name der öffentlichen Stelle]* nicht innerhalb der in § 8 Satz 1 L-BGG-DVO vorgesehenen Frist auf Ihre Anfrage antwortet, können Sie sich an *[die] [den] [Beauftragte(n)]* der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder an *[den] [die] kommunalen [Beauftragte(n)]* für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der in § 14 Absatz 2 Satz 2 L-BGG und § 15 Absatz 3 Satz 2 L-BGG beschriebenen Ombudsfunktion wenden.

[Die] [Den] [Beauftragte(n)] der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen können Sie wie folgt erreichen:

[Nennen und verlinken Sie die Kontaktdaten der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.]

Die Kontaktdaten *[der] [des]* für Sie zuständigen kommunalen *[Beauftragte(n)]* für die Belange von Menschen mit Behinderungen können Sie über die Webseite des Stadt- oder Landkreises in Erfahrung bringen, in welchem Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz haben.

Auf die Möglichkeit des Verbandsklagerechts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 L-BGG wird hingewiesen.

Anlage 2 (zu § 10 Absatz 1)

Hinweise zum Überwachungsverfahren**1. Allgemeines**

Die folgenden Überwachungsmethoden fügen den Barrierefreiheitsanforderungen im Sinne dieser Verordnung weder neue Anforderungen hinzu, noch ersetzen sie diese oder gehen ihnen vor. Die Überwachungsmethoden sind unabhängig von bestimmten Prüfungen, Bewertungsinstrumenten für die Barrierefreiheit, Betriebssystemen, Browsern oder Nutzungsagenten oder spezifisch unterstützenden Technologien.

2. Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieser Anlage bedeutet „Seite“ eine Webseite oder ein Anwendungsfenster in einer mobilen Anwendung.

3. Vertiefte Überwachungsmethode

3.1 Die Überwachungsstelle wendet eine vertiefte Überwachungsmethode an, mit der gründlich überprüft wird, ob eine Webseite oder mobile Anwendung allen Barrierefreiheitsanforderungen genügt.

3.2 Mit der vertieften Überwachungsmethode werden alle Verfahrensschritte zumindest in der Standardreihenfolge für den Abschluss des Verfahrens überprüft.

3.3 Mit der vertieften Überwachungsmethode werden zumindest die Interaktion mit Formularen sowie Steuerelementen und Dialogfeldern der Benutzeroberfläche, die Bestätigungen für die Dateneingabe, die Fehlermeldungen und sonstigen Rückmeldungen, die sich aus der Interaktion mit der Nutzerin oder dem Nutzer ergeben sowie das Verhalten der Webseite oder mobilen Anwendung bei unterschiedlichen Einstellungen oder Voreinstellungen bewertet.

3.4 Die vertiefte Überwachungsmethode kann Prüfungen der Benutzerfreundlichkeit umfassen, wie zum Beispiel die Beobachtung und Analyse, wie Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen die Inhalte der Webseite oder mobilen Anwendung wahrnehmen und wie schwierig die Bedienung bestimmter Elemente der Benutzeroberfläche, wie Navigationsmenüs oder Formulare, für sie ist.

3.5 Die Überwachungsstelle kann Bewertungsergebnisse, die von der öffentlichen Stelle vorgelegt werden, ganz oder teilweise verwenden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.5.1 die öffentliche Stelle hat den aktuellsten ausführlichen Bewertungsbericht übermittelt, der ihr vorliegt,
- 3.5.2 diese Bewertung wurde nicht länger als drei Jahre vor der Überwachung und im Einklang mit den Nummern 3.1 bis 3.4, 3.7 und 3.8 durchgeführt und,
- 3.5.3 die Überwachungsstelle betrachtet den Bewertungsbericht als für die vertiefte Überwachung zulässig aufgrund
 - der Ergebnisse der Anwendung der vereinfachten Überwachungsmethode auf die Webseite oder mobile Anwendung und
 - falls die Bewertung länger als ein Jahr vor der Überwachung durchgeführt wurde, einer Analyse des Berichts, in der auf dessen Merkmale wie Alter und Detailgrad eingegangen wird.
- 3.6 Für die Zwecke der Überwachung gewähren öffentliche Stellen, vorbehaltlich einschlägiger Rechtsvorschriften, die den Schutz der Vertraulichkeit vorschreiben oder aus Gründen des Geheimsschutzes, der Überwachungsstelle Zugang zu ihren Extranets oder Intranets. Kann der Zugang nicht gewährt werden und werden die Ergebnisse der Bewertung von der öffentlichen Stelle bereitgestellt, so kann die Überwachungsstelle diese Bewertungsergebnisse ganz oder teilweise nutzen, sofern
 - 3.6.1 die öffentliche Stelle den aktuellsten ausführlichen Bewertungsbericht übermittelt, der ihr vorliegt, und
 - 3.6.2 diese Bewertung nicht länger als drei Jahre vor der Überwachung und im Einklang mit den Nummern 3.1 bis 3.4, 3.7 und 3.8 durchgeführt wurde.
- 3.7 Bei der vertieften Überwachungsmethode werden die folgenden Seiten und Dokumente, falls vorhanden, geprüft:
 - 3.7.1 Startseite (Home) und Anmeldung (Login), Site-Übersicht (Sitemap), Kontakt, Hilfe und Seiten mit rechtlichen Informationen;
 - 3.7.2 zumindest eine relevante Seite für jede Art von Dienst, der von der Webseite oder mobilen Anwendung bereitgestellt wird und für jeden anderen Hauptzweck, einschließlich der Suchfunktion;

- 3.7.3 die Seiten mit der Erklärung oder den Angaben zur Barrierefreiheit sowie die Seiten mit der Rückmeldefunktion;
- 3.7.4 beispielhaft ausgewählte Seiten mit einem deutlich anderen Erscheinungsbild oder anderen Arten von Inhalten;
- 3.7.5 zumindest ein relevantes abrufbares Dokument für jede Art von Dienst, der von der Webseite oder mobilen Anwendung bereitgestellt wird und für jeden anderen Hauptzweck;
- 3.7.6 andere von der Überwachungsstelle als relevant betrachtete Seiten;
- 3.7.7 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Seiten im Umfang von mindestens 10 Prozent der unter den Nummern 3.7.1 bis 3.7.6 festgelegten Stichprobe.
- 3.8 Beinhaltet eine der Seiten in der nach Nummer 3.7 ausgewählten Stichprobe einen Schritt in einem Verfahren, so werden alle Verfahrensschritte nach Nummer 3.2 geprüft.
- 4. **Vereinfachte Überwachungsmethode**
 - 4.1 Die Überwachungsstelle wendet eine vereinfachte Überwachungsmethode auf Webseiten an, mit der die Nichterfüllung eines bestimmten Teils der Barrierefreiheitsanforderungen geprüft wird.
 - 4.2 Die vereinfachte Überwachungsmethode umfasst Prüfungen der Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit. Die Webseiten werden auf Nichterfüllung dieser Anforderungen geprüft. Unter Verwendung automatisierter Tests soll in größtmöglichen Maße geprüft werden, wie die folgenden Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer bezüglich des barrierefreien Zugangs erfüllt werden:
 - 4.2.1 Nutzung ohne Sehvermögen;
 - 4.2.2 Nutzung mit eingeschränktem Sehvermögen;
 - 4.2.3 Nutzung ohne Wahrnehmung von Farben;
 - 4.2.4 Nutzung ohne Hörvermögen;
 - 4.2.5 Nutzung mit eingeschränktem Hörvermögen;

- 4.2.6 Nutzung ohne Sprechvermögen;
- 4.2.7 Nutzung mit eingeschränkter manueller Fähigkeit oder eingeschränkter Kraft;
- 4.2.8 Notwendigkeit der Minimierung der Auslöser fotosensitiver Anfälle;
- 4.2.9 Nutzung mit eingeschränkter Kognition.

Die Überwachungsstelle kann zur vereinfachten Überwachungsmethode auch andere als die automatisierten Prüfungen verwenden.

- 4.3 Bei der vereinfachten Überwachungsmethode wird neben der Startseite eine Anzahl von Seiten geprüft, die in einem angemessenen Verhältnis zur geschätzten Größe und Komplexität der Webseite steht.

5. **Größe der Stichproben**

Die Zahl, der in jedem Überwachungszeitraum zu überwachenden Webseiten und mobilen Anwendungen bestimmt sich nach den in Nummer 2.1 des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12. Oktober 2018, S. 108) in der jeweils geltenden Fassung. Der Bund und die Länder nehmen eine prozentuale Verteilung der insgesamt durch die Bundesrepublik Deutschland zu überwachenden Webseiten und mobilen Anwendungen vor.

6. **Auswahl der Stichprobe der Webseiten**

- 6.1 Die Auswahl der Stichprobe der Webseiten zielt auf eine vielfältige, repräsentative und geografisch ausgewogene Verteilung ab.
- 6.2 Die Stichprobe muss Webseiten der verschiedenen Verwaltungsebenen des Landes erfassen. Die Stichprobe erfasst, soweit vorhanden, Webseiten
 - 6.2.1 des Landes;
 - 6.2.2 der Regierungsbezirke;

6.2.3 der Stadt- und Landkreise;

6.2.4 der Gemeinden;

6.2.5 öffentlicher Stellen, die nicht unter die Nummern 6.2.1 bis 6.2.4 fallen.

6.3 Die Stichprobe umfasst Webseiten, welche die Vielfalt der von öffentlichen Stellen erbrachten Dienstleistungen so weit wie möglich widerspiegeln. Hierzu zählen insbesondere die Bereiche Sozialschutz, Gesundheitswesen, Verkehr, Bildung, Beschäftigung, Steuern, Umweltschutz, Freizeit und Kultur, Wohnungswesen, kommunale Einrichtungen sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung.

6.4 Die Überwachungsstelle konsultiert bei der Auswahl der zu überwachenden Webseiten den Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen und berücksichtigt dessen Einschätzung zu bestimmten Webseiten.

7. Auswahl der Stichproben der mobilen Anwendungen

7.1 Die Auswahl der Stichprobe der mobilen Anwendungen zielt auf eine vielfältige und repräsentative Verteilung ab.

7.2 Häufig heruntergeladene mobile Anwendungen werden in der Stichprobe berücksichtigt.

7.3 Bei der Auswahl mobiler Anwendungen für die Stichprobe werden verschiedene Betriebssysteme berücksichtigt. Für die Zwecke der Stichprobe gelten Versionen einer mobilen Anwendung, die für unterschiedliche Betriebssysteme erstellt werden, als eigenständige mobile Anwendungen.

7.4 In die Stichprobe wird nur die jeweils neueste Version einer mobilen Anwendung aufgenommen, es sei denn, die neueste Version einer mobilen Anwendung ist mit einem alten, aber weiterhin unterstützten Betriebssystem nicht kompatibel. In diesem Fall kann auch eine vorherige Version der mobilen Anwendung in die Stichprobe aufgenommen werden.

7.5 Die Überwachungsstelle konsultiert zur Zusammensetzung der Stichprobe der zu überwachenden mobilen Anwendungen den Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen und berücksichtigt dessen Einschätzung zu bestimmten mobilen Anwendungen.

8. Erneute Prüfung im Rahmen von Stichproben

Ab dem zweiten Überwachungszeitraum enthält die Stichprobe, soweit die Zahl der bestehenden Webseiten oder mobilen Anwendungen dies zulässt, mindestens 10 Prozent der Webseiten und mobilen Anwendungen, die im vorherigen Überwachungszeitraum überwacht wurden, und besteht zu mindestens 50 Prozent aus im vorangegangenen Berichtszeitraum nicht überwachten Webseiten oder mobilen Anwendungen.

Anlage 3 (zu § 17 Absatz 3 Satz 2)

Hinweise zur Berichterstattung**1. Zusammenfassung des Berichts**

Der Bericht enthält eine Zusammenfassung seines Inhalts.

2. Beschreibung der Überwachungstätigkeit

Der Bericht enthält eine Beschreibung der nach Anlage 2 durchgeführten Überwachungstätigkeiten, deutlich getrennt nach Webseiten und mobilen Anwendungen, sowie die sich aus § 17 L-BGG-DVO und den Nummern 3 bis 7 ergebenden Informationen.

3. Allgemeine Angaben

Der Bericht enthält

- a) die Tage der Durchführung der Überwachung innerhalb jedes Überwachungszeitraums,
- b) die Benennung der für die Überwachung zuständigen Stelle und
- c) Angaben zur Repräsentativität und Verteilung der Stichproben nach den Nummern 6 und 7 der Anlage 2.

4. Zusammensetzung der Stichproben

Der Bericht enthält Informationen über die

- a) Gesamtzahl der in der Stichprobe enthaltenen Webseiten und mobilen Anwendungen,
- b) Zahl der mit der vertieften Überwachungsmethode überwachten Webseiten und mobilen Anwendungen,
- c) Zahl der mit der vereinfachten Überwachungsmethode überwachten Webseiten,

- d) Zahl der überwachten Webseiten von jeder der fünf in Nummer 6.2 der Anlage 2 zur L-BGG Durchführungsverordnung aufgeführten Kategorien,
- e) Verteilung der Stichprobe der Webseiten bezüglich der Erfassung der Vielfalt öffentlicher Dienstleistungen nach Nummer 6.3 der Anlage 2,
- f) die Verteilung der Stichprobe der mobilen Anwendungen auf die unterschiedlichen Betriebssysteme nach Nummer 7.3 der Anlage 2 und
- g) die Zahl der im Überwachungszeitraum überwachten Webseiten und mobilen Anwendungen, die schon im vorangegangenen Überwachungszeitraum erfasst wurden nach Nummer 8 zu Anlage 2.

5. Korrelation mit den für das Überwachungsverfahren verwendeten Normen, technischen Spezifikationen und Instrumenten

Der Bericht enthält des Weiteren

- a) eine Aufstellung in Form einer Entsprechungstabelle, aus der ersichtlich ist, wie mit den Überwachungsmethoden und durchgeführten Tests die Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen geprüft wird sowie
- b) die Einzelheiten zu den eingesetzten Werkzeugen und durchgeführten Prüfungen und die Angabe, ob die Benutzerfreundlichkeit geprüft wurde.

6. Ergebnis der Überwachung

In dem Bericht wird das Ergebnis der durchgeführten Überwachung ausführlich dargelegt. Der Bericht enthält sowohl für die angewandte vertiefte Überwachungsmethode für Webseiten und mobile Anwendungen als auch für die angewandte vereinfachte Überwachungsmethode für Webseiten

- a) eine umfassende Beschreibung des Überwachungsergebnisses, einschließlich Messdaten, und
- b) eine qualitative Auswertung des Überwachungsergebnisses, einschließlich
 - aa) der Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen und

- f) In der neuen Nummer 1.1.27 wird in der Spalte »Gegenstand« die Angabe »§ 11 Absatz 1 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie« durch die Angabe »§ 16 Absatz 1 EfbV« ersetzt.
- g) In der neuen Nummer 1.1.28 wird in der Spalte »Gegenstand« die Angabe »§ 11 Absatz 3 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie« durch die Angabe »§ 16 Absatz 4 EfbV« ersetzt.
- h) In der neuen Nummer 1.1.29 wird in der Spalte »Gegenstand« nach der Angabe »§ 56 Absatz 8 KrWG« die Angabe », § 26 Absatz 1 EfbV« eingefügt.
- i) Die neue Nummer 1.1.30 wird wie folgt gefasst:
- | | | |
|---------|---|----------|
| »1.1.30 | Gestattung zur weiteren Führung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens für eine Übergangszeit (§ 26 Absatz 2 Satz 4 EfbV) | 100–500« |
|---------|---|----------|
- j) Nach der neuen Nummer 1.1.45 wird folgende Nummer 1.1.46 eingefügt:
- | | | |
|---------|---|-----------|
| »1.1.46 | Zustimmung zur Überschreitung einzelner Zuordnungswerte im Einzelfall für die Ablagerung von Abfällen und Deponieersatzbaustoffen (Anhang 3 Nummer 2 Satz 2 DepV) | 80–1 000« |
|---------|---|-----------|
- k) Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|------|---|
| »1.4 | Leistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12. 7. 2006, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 277 vom 22. 10. 2015, S. 61), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2015/2002 (ABl. L 294 vom 11. 11. 2015, S. 1) geändert worden ist, und nach dem Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. November 2016 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist« |
|------|---|
- l) In Nummer 1.4.1.1 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »100–5 000« durch die Angabe »100–10 000« ersetzt.
- m) In Nummer 1.4.2 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »50–500« durch die Angabe »50–3 000« ersetzt.
2. In Nummer 2 werden nach den Wörtern »Kostenordnung zum Atomgesetz (AtG)« die Wörter »und Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)« eingefügt.
3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|----|--|
| »3 | <p>Strahlenschutz</p> <p>Strahlenschutzgesetz, Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Atomrechtliche Entsorgungsverordnung (AtEV)</p> <p><i>Anmerkungen:</i></p> <p>(1) Die <i>Gebührensätze</i> gelten unbeschadet der Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen gemäß § 21 AtG.</p> <p>(2) Die <i>Erhebung von Gebühren</i> nach § 183 StrlSchG bleibt unberührt.</p> |
|----|--|

(3) Der Widerruf von Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen nach § 17 Absatz 3 Nummer 1 AtG ist gebührenfrei, wenn er überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird. Erfolgt die Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge (Deckungssumme) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, kann auf eine separate Gebühr verzichtet werden, wenn die Leistung bei der Festsetzung der Gebühr für die Genehmigung berücksichtigt wird.

(4) Die im Folgenden genannten »Freigrenzen« sind in Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV festgelegt.

3.1	Genehmigung nach § 10 StrlSchG zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	
	bei Errichtungskosten der Anlage bis 2 500 000 Euro	0,06 Prozent der Kosten
	bei höheren Errichtungskosten	1 500 zuzüglich 0,03 Prozent des 2 500 000 Euro übersteigenden Betrags
	Anmerkungen:	
	Die Errichtungskosten der Anlage schließen das Gebäude mit ein, soweit dieses für den Strahlenschutz von Bedeutung ist.	
	Die Gebühr kann in einfach zu bearbeitenden Fällen um bis zu 50 Prozent ermäßigt sowie in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen um bis zu 50 Prozent erhöht werden.	
3.2	Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG oder zur wesentlichen Änderung der Anlage oder ihres Betriebs	2 500–75 000
	Anmerkung:	
	Die Gebühr kann in einfach zu bearbeitenden Fällen um bis zu 75 Prozent ermäßigt sowie in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen um bis zu 50 Prozent erhöht werden.	
3.3	Genehmigung zum Betrieb einer Bestrahlungsvorrichtung, die Bestandteil einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen ist, nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG oder zur Änderung der Anlage oder ihres Betriebs	2 500–15 000
3.4	Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG für den Umgang mit offenen sonstigen radioaktiven Stoffen	
3.4.1	bei einem Vielfachen der Freigrenze bis < 10 ⁵	700–10 000
3.4.2	bei einem Vielfachen der Freigrenze von ≥ 10 ⁵	900–75 000
3.5	Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG für den Umgang mit umschlossenen sonstigen radioaktiven Stoffen	
3.5.1	mit einer Aktivität < dem Wert in Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 4 StrlSchV	300–10 000
3.5.2	mit einer Aktivität ≥ dem Wert in Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 4 StrlSchV	900–75 000
3.6	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG, die nicht von Nummer 3.7 erfasst ist. Werden für ein Gerät mehrere Genehmigungen an mehrere Strahlenschutzverantwortliche erteilt, kann die Gebühr um bis zu 40 % reduziert werden.	300–5 000
3.7	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG.	
	Für die Gebührentatbestände 3.7.2–3.7.6 gilt: Werden für ein Gerät mehrere Genehmigungen an mehrere Strahlenschutzverantwortliche erteilt, kann die Gebühr um bis zu 40 % reduziert werden.	
3.7.1	für Grobstrukturanalyse in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchG	400–5 000

3.7.2	zur Behandlung von Menschen in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchG	700–10 000
3.7.3	zur Teleradiologie in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 3 StrlSchG	1 500–10 000
3.7.4	im Zusammenhang mit der Früherkennung in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 4 StrlSchG	800–5 000
3.7.5	außerhalb eines Röntgenraums in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 5 StrlSchG	400–5 000
3.7.6	in einem Röntgenraum in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 6 oder 7 StrlSchG	300–5 000
3.8	Genehmigung zum Betrieb eines Störstrahlers nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG	200–10 000
3.9	Nachträgliches Verlangen einer Sicherheitsleistung nach § 197 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG	400–10 000
3.10	Prüfung der Unterlagen des anzeigebedürftigen Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung und schriftliche Mitteilung, dass alle Nachweise erbracht sind, nach § 18 Absatz 1 StrlSchG	300–10 000
3.11	Entscheidung nach § 19 Absatz 3 Satz 2 StrlSchG im Rahmen des Anzeigeverfahrens zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen, ob die nachzuweisenden Anforderungen erfüllt sind	400–5 000
3.12	Prüfung der Unterlagen des anzeigebedürftigen Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 19 Absatz 1 StrlSchG und schriftliche Mitteilung, dass alle Nachweise erbracht sind, nach § 20 Absatz 1 StrlSchG. Werden für ein Gerät mehrere Genehmigungen an mehrere Strahlenschutzverantwortliche erteilt, kann die Gebühr um bis zu 40 % reduziert werden.	200–1 000
3.13	Registrierung der Anzeige nach § 22 Absatz 1 StrlSchG über die Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern	200–1 000
3.14	Genehmigung einer Beschäftigung oder Aufgabenwahrnehmung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 25 Absatz 1 StrlSchG	400–5 000
3.15	Registrierung der Anzeige nach § 26 Absatz 1 StrlSchG über die Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler	300–5 000
3.16	Genehmigung nach § 27 Absatz 1 StrlSchG zur Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen	500–10 000
3.17	Erteilung einer Bescheinigung nach § 28 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG	250
3.18	Genehmigung für den Zusatz radioaktiver Stoffe in Konsumgüter, Arzneimittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel oder für die Aktivierung von Produkten gemäß § 40 Absatz 1 StrlSchG	1 700–5 000
3.19	Anordnung einer Abschätzung der Körperdosis gemäß § 55 Absatz 2 und § 59 Absatz 1 StrlSchG	250–10 000
3.20	Prüfung der Anzeige über die Körperdosis und schriftliche Mitteilung, dass alle Nachweise erbracht sind, nach § 57 Absatz 1 auch in Verbindung mit § 59 Absatz 4 StrlSchG	400–5 000
3.21	Überprüfung der sachlichen Richtigkeit des Rückstandskonzepts und der Rückstandsbilanz nach § 60 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 StrlSchG	200–2 500
3.22	Verlangen des Nachweises der Einhaltung der Überwachungsgrenzen und Verwertungs- und Beseitigungswege für nicht überwachungsbedürftige Rückstände nach § 61 Absatz 5 StrlSchG	200–2 500
3.23	Registrierung der Anmeldung nach § 62 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG	100–800
3.24	Entlassung überwachungsbedürftiger Rückstände aus der Überwachung nach § 62 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG in Verbindung mit §§ 29 und 30 StrlSchV	200–10 000

3.25	Prüfung eines Nachweises nach § 64 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG	800–10 000
3.26	Befreiung beziehungsweise Gestattung nach § 64 Absatz 3 Satz 1 beziehungsweise Satz 2 StrlSchG	800–10 000
3.27	Anordnung erforderlicher Maßnahmen nach § 65 Absatz 1 StrlSchG über die Überwachung sonstiger Materialien	700–10 000
3.28	Zulassung von beruflicher Exposition gemäß § 77 Satz 2, § 78 Satz 2 und § 159 Absatz 3 Nummer 2 StrlSchG	700–5 000
3.29	Befreiung nach § 123 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG	200–1 000
3.30	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen nach § 127 Absatz 3, § 128 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG oder § 155 Absatz 2 Halbsatz 2 StrlSchV	200–800
3.31	Registrierung einer Anmeldung nach § 129 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 StrlSchG	200–2 500
3.32	Verlangen der Vorlage entsprechender Nachweise nach § 130 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG	140–1 000
3.33	Verlangen der Unterrichtung über Bestimmung der spezifischen Aktivität in Bauprodukten nach § 134 Absatz 3 StrlSchG	100–800
3.34	Entscheidung über das Inverkehrbringen von Bauprodukten nach § 135 Absatz 3 StrlSchG	200–5 000
3.35	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach Teil 4 Kapitel 4 Abschnitt 1 des Strahlenschutzgesetzes (§§ 136 bis 150 StrlSchG) und Teil 4 Kapitel 3 der Strahlenschutzverordnung (§§ 160 bis 165 StrlSchV)	200–10 000
<i>Anmerkung:</i>		
<i>Schließen Anordnungen und sonstige Entscheidungen andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen (§ 150 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG) ein, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</i>		
3.36	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen nach Teil 4 Kapitel 4 Abschnitt 1 des Strahlenschutzgesetzes (§§ 136 bis 150 StrlSchG) und Teil 4 Kapitel 3 der Strahlenschutzverordnung (§§ 160 bis 165 StrlSchV)	150–10 000
3.37	Festlegung und Bewertung erforderlicher Maßnahmen bei sonstigen bestehenden Expositionssituationen, Information der Bevölkerung und Entgegennahme von Unterlagen nach §§ 154, 156, 158 und 159 StrlSchG sowie § 166 StrlSchV	1 000–10 000
3.38	Bestimmung von Messstellen nach § 169 Absatz 1 StrlSchG	900–10 000
3.39	Bestimmung von Sachverständigen nach § 172 Absatz 1 StrlSchG	900–10 000
3.40	Überwachung der Durchführung des Strahlenschutzgesetzes und strahlenschutzrechtliche Aufsicht gemäß §§ 178 und 179 StrlSchG	
3.40.1	Überwachung durch die Regierungspräsidien	
	Der Umfang der Überwachung ergibt sich aus den §§ 178 und 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG. Zu den Überwachungsmaßnahmen gehören alle behördlichen Aufgaben, die von den zuständigen Behörden zum Schutz des Menschen und, soweit es um den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit geht, der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung wahrgenommen werden. Hierzu zählen unter anderem die Prüfung von Meldungen, Mitteilungen, Aufzeichnungen, Berichten und Dokumentationen oder die Überprüfung der Eigenkontrolle sowie Beratung, Untersagungen und Anordnungen (soweit diese nicht durch einen eigenen Gebührentatbestand abgedeckt werden). Die Gebühren können als Jahresgebühr festgelegt werden. Die Gebührenrahmen gelten für die jeweilige Betriebsstätte für die Jahresgebühr.	200–20 000
3.40.2	Vor-Ort-Aufsicht und deren Vor- und Nachbereitung durch die Regierungspräsidien	200–5 000

3.40.3	Überwachung durch das Umweltministerium Der Umfang der Überwachung ergibt sich aus den §§ 178, 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG. Zu den Überwachungsmaßnahmen gehören neben der Vor-Ort-Prüfung und deren Vor- und Nachbereitung alle anderen behördlichen Aufgaben, die von den zuständigen Behörden zum Schutz des Menschen und, soweit es um den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit geht, der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung wahrgenommen werden. Hierzu zählen unter anderem die Prüfung von Meldungen, Mitteilungen, Aufzeichnungen, Berichten und Dokumentationen oder die Überprüfung der Eigenkontrolle sowie Untersagungen und Anordnungen (soweit diese nicht durch einen eigenen Gebührentatbestand abgedeckt werden). Die Gebühren können als Jahresgebühr festgelegt werden. Die Gebührenrahmen gelten für die jeweilige Betriebsstätte für die Jahresgebühr.	200–75 000
3.41	Zulassung von Ausnahmen von § 31 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV nach § 31 Absatz 5 StrlSchV, wenn nachgewiesen wurde, dass keine Kontamination oder Aktivierung vorliegt	350–10 000
3.42	Bescheid zur uneingeschränkten Freigabe nach § 33 StrlSchV in Verbindung mit § 35 StrlSchV	700–11 000
3.43	Bescheid zur spezifischen Freigabe nach § 33 StrlSchV in Verbindung mit § 36 StrlSchV	1 400–20 000
3.44	Bescheid zur Freigabe im Einzelfall nach § 33 StrlSchV in Verbindung mit § 37 StrlSchV	1 400–32 000
3.45	Bescheinigung beziehungsweise Anerkennung des Erwerbs der Fachkunde im Strahlenschutz nach § 47 Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise Absatz 4 StrlSchV	110–1 000
3.46	Feststellung, dass in einer Berufsausbildung die Fachkunde bzw. die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz vermittelt wird, nach § 47 Absatz 5 StrlSchV und § 49 Absatz 2 Satz 1 StrlSchV in Verbindung mit § 47 Absatz 5 StrlSchV	300–5 000
3.47	Zulassung auf Antrag eines Kursveranstalters, dass der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses die Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse ersetzt, gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV	300–5 000
3.48	Bescheinigung des Erwerbs der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 47 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV, auch in Verbindung mit § 49 Absatz 2 StrlSchV	150–1 000
3.49	Anerkennung von Strahlenschutzkursen oder Fortbildungsmaßnahmen nach § 51 StrlSchV	300–5 000
3.50	Gestattung von Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 53 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 StrlSchV	150–5 000
3.51	Gestattung des Zutritts zu Strahlenschutzbereichen für andere Personen nach § 55 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV	150–5 000
3.52	Zustimmung, dass auf die Ermittlung der Körperdosis nach § 64 Absatz 1 Satz 4 StrlSchV verzichtet werden kann	250–1 000
3.53	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 65 Absatz 2 Satz 2 oder § 157 Absatz 5 Satz 2 StrlSchV in Verbindung mit § 166 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV	150–1 000
3.54	Gestattung nach § 66 Absatz 1 Nummer 2 oder § 157 Absatz 2 Nummer 2, § 165 StrlSchV in Verbindung mit § 166 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV	200–1 000

3.55	Gestattung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 oder § 157 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 165 StrlSchV in Verbindung mit § 166 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV	200–1 000
3.56	Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Strahlenpasses nach § 68 Absatz 4 oder § 158 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV in Verbindung mit § 166 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV	200–1 000
3.57	Zulassung von Ausnahmen für Auszubildende und Studierende zwischen 16 und 18 Jahren für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nach § 70 Absatz 2, § 165 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchV in Verbindung mit § 166 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchV	200–1 000
3.58	Zulassung von Ausnahmen, falls der Grenzwert im Kalenderjahr überschritten wurde und die bisherige Beschäftigung sonst nicht fortgesetzt werden kann, nach § 73 Satz 2 oder § 158 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV	200–1 000
3.59	Behördliche Entscheidung, falls der Strahlenschutzverantwortliche oder die beruflich exponierte Person die vom ermächtigten Arzt getroffene Beurteilung für unzutreffend hält, gemäß § 80 Absatz 1 und § 81 Absatz 3 StrlSchV, auch in Verbindung mit §§ 151, 165 Absatz 1 Nummer 3 und § 166 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchV	700–10 000
3.60	Fristverlängerungen oder Befreiungen im Zusammenhang mit der Wartung und Prüfung nach § 88 Absatz 2 und 3 StrlSchV	150–2 500
3.61	Befreiungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen nach § 89 Absatz 1 Satz 5 StrlSchV	150–500
3.62	Gestattung andere geeignete Strahlungsmessgeräte zu verwenden nach § 90 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV	300–1 000
3.63	Zulassung von Ausnahmen von § 94 Absatz 6 Satz 3 StrlSchV	250–500
3.64	Anordnung, dass der Hersteller oder Einführer die für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmale eines Störstrahlers, der genehmigungsfrei betrieben werden darf und der nicht bauartzugelassen ist, prüfen lässt, bevor er den Störstrahler einem anderen überlässt, gemäß § 96 Absatz 3 StrlSchV	300–1 000
3.65	Festlegung zulässiger Ableitungswerte für radioaktive Stoffe nach § 102 Absatz 1 StrlSchV	300–10 000
3.66	Befreiung von der Mitteilungspflicht über Ableitungen nach § 103 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV	300–1 000
3.67	Anordnung zur Aktivitätsbestimmung, Prüfung der Ergebnisse und Bestimmung von Messstellen nach § 103 Absatz 2 StrlSchV	1 700–10 000
3.68	Registrierung der Meldung und Prüfung eines bedeutsamen Vorkommnisses nach § 110 Absatz 1 und §§ 167, 168, 169 Absatz 1 StrlSchV	200–10 000
3.69	Zustimmung zur Verwendung anderer Prüfmittel zur Konstanzprüfung nach § 116 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV	100–5 000
3.70	Festlegung von Abweichungen von den Aufbewahrungsfristen nach § 117 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV	100–5 000
3.71	Bestimmung von ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 Absatz 1 StrlSchV	900–5 000
3.72	Prüfung der Mitteilungen und des Abschlussberichts bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung zum Zweck der medizinischen Forschung nach §§ 141, 142 StrlSchV	100–5 000
3.73	Anordnung einer Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt gemäß § 143 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV	200–5 000
3.74	Zustimmung zur Wiederaufnahme der Forschung nach § 143 Absatz 2 StrlSchV	100–5 000
3.75	Registrierung und Prüfung der Meldung eines bedeutsamen Vorkommnisses gemäß § 152 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StrlSchV	200–25 000

3.76	Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus nach § 162 StrlSchV	150–10 000
3.77	Entscheidung über Vorgaben zum Inverkehrbringen oder Entsorgung von kontaminierten Metall nach § 169 Absatz 3 StrlSchV	1 000–10 000
3.78	Ermächtigung von Ärzten nach § 175 Absatz 1 StrlSchV zur Durchführung der ärztlichen Überwachung	300–5 000
3.79	Registrierung des Strahlenpasses nach § 174 Absatz 1 und 3 StrlSchV	150–500
3.80	Zustimmung zum elektronischen Buchführungssystem nach § 2 Absatz 2 Satz 2 AtEV	300–2 500
3.81	Anordnung über Art der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle nach § 3 Absatz 1 AtEV	300–2 500
3.82	Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 5 Absatz 3 AtEV	500–5 000
3.83	Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Landessammelstelle nach § 5 Absatz 5 AtEV	700–5 000«

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.3.1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte »Gegenstand« wird die Angabe »§ 5 Absatz 1 ChemVerbotsV durch die Wörter »§ 11 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 ChemVerbotsV« ersetzt.

bb) In der Spalte »Gebühr Euro« wird die Angabe »75–100« durch die Zahl »100« ersetzt.

b) In Nummer 5.3.2 werden in der Spalte »Gegenstand« die Wörter »Anerkennung der Sachkunde nach § 5 Absatz 3 ChemVerbotsV« durch die Wörter »Prüfung des Qualifikationsnachweises nach § 11 Absatz 4 ChemVerbotsV« ersetzt.

c) Nummer 5.3.3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte »Gegenstand« wird die Angabe »§ 2 Absatz 1 ChemVerbotsV« durch die Angabe »§ 6 Absatz 1 ChemVerbotsV« ersetzt.

bb) In der Spalte »Gebühr Euro« wird die Angabe »50–700« durch die Angabe »100–1 000« ersetzt.

d) In Nummer 5.3.4 wird in der Spalte »Gegenstand« die Angabe »§ 2 Absatz 6 ChemVerbotsV« durch die Angabe »§ 7 Absatz 1 ChemVerbotsV« ersetzt.

e) Nach Nummer 5.3.4 werden folgende Nummern 5.3.5 und 5.3.6 eingefügt:

»5.3.5 Anerkennung von Einrichtungen für die Durchführung von Sachkundeprüfungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 ChemVerbotsV 250–2 000

5.3.6 Anerkennung von Einrichtungen für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 ChemVerbotsV 250–2 000«

f) In Nummer 5.5 wird in der Spalte »Gegenstand« nach dem Wort »Chemikalien-Klimaschutzverordnung« die Angabe »(ChemKlimaschutzV)« eingefügt.

g) Nummer 5.5.1 wird wie folgt gefasst:

»5.5.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 3 ChemKlimaschutzV zur Anerkennung einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung oder eines Unternehmens als zur Abnahme von Prüfungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 ChemKlimaschutzV und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 ChemKlimaschutzV berechtigt für	
	– eine Aus- und Fortbildungsstätte oder Betriebsstätte	100–2000
	– jede weitere Aus- und Fortbildungsstätte oder Betriebsstätte	10 Prozent der Gebühr für eine Aus- und Fortbildungsstätte oder eine Betriebsstätte«

h) In Nummer 5.5.2 wird in der Spalte »Gegenstand« die Angabe »§ 6 Absatz 1 (Betriebszertifizierung)« durch die Angabe »§ 6 Absatz 2 ChemKlimaschutzV« ersetzt.

5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6.9 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 6.10 und 6.11 werden die Nummern 6.9 und 6.10.
- c) In der neuen Nummer 6.9 wird in der Spalte »Gegenstand« die Angabe »§ 19 Absatz 4 GefStoffV« durch die Angabe »§ 19 Absatz 3 GefStoffV« ersetzt.
- d) In der neuen Nummer 6.10 wird in der Spalte »Gegenstand« die Angabe »§ 19 Absatz 6 GefStoffV« durch die Angabe »§ 19 Absatz 5 GefStoffV« ersetzt.

6. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird die Anmerkung wie folgt gefasst:

»Anmerkung:

Zu den im Folgenden genannten Investitionskosten und den Kosten der Änderung zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Investitionskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens sowie gegebenenfalls Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, der Teilgenehmigung oder der Änderungsgenehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Gebühr soll nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand bemessen werden, wenn einem Vorhaben keine Investitionskosten oder Abbauflächen zugrunde gelegt werden können oder die nach den Investitionskosten errechnete Gebühr unter dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand liegt. Bei dieser Gebührenbemessung ist außerdem die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller zu berücksichtigen.«

- b) In Nummer 8.4.1 wird in der Spalte »Gegenstand« die Angabe »§ 16 Absätze 1 und 4« durch die Angabe »§ 16 Absatz 1, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4« ersetzt.

- c) In Nummer 8.4.1 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »und 8.2« gestrichen.
- d) Nach Nummer 8.5.2 wird folgende Anmerkung eingefügt:

»Anmerkung:

Die Gebühr für eine Teilgenehmigung, die sowohl die Errichtung als auch den Betrieb eines Anlagenteils (sog. Abschnittsgenehmigung) erfasst, berechnet sich ausschließlich nach den Nummern 8.1 bis 8.4.«

- a) In Nummer 8.8.2 wird in der Spalte »Gegenstand« nach der Angabe »§ 7« die Angabe »oder § 7 in Verbindung mit § 9 Absatz 4« eingefügt.

7. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 15.1 wird wie folgt gefasst:

»15.1 Entscheidungen im Einzelfall über die Anwendbarkeit von Bauarten oder Verwendbarkeit von Bauprodukten (§ 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 LBO sowie § 20 LBO)«

- b) Nummer 15.1.1 wird wie folgt gefasst:

»15.1.1 Entscheidung über die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung und/oder eines Zustimmungsbescheids für die Verwendung von Bauprodukten

150–7 500«

- c) Nummer 15.1.2 wird wie folgt gefasst:

»15.1.2 Ergänzung, Änderung oder Verlängerung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung und/oder eines Zustimmungsbescheids für die Verwendung von Bauprodukten

10 bis 50 Prozent
der Gebühr nach
Nummer 15.1.1«

- d) In Nummer 15.2 wird in der Spalte »Gegenstand« die Angabe »§ 25 LBO« durch die Angabe »§ 24 LBO« ersetzt.

- e) In Nummer 15.9.1 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »140 000–180 000« durch die Angabe »190 000–240 000« ersetzt.

- f) In Nummer 15.9.2 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »140 000–180 000« durch die Angabe »190 000–240 000« ersetzt.

- g) In Nummer 15.9.3 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »50 000–65 000« durch die Angabe »65 000–90 000« ersetzt.

- h) Nummer 15.9.4 wird wie folgt gefasst:

»15.9.4 Bauliche Aufsicht über Anlagen der Kerntechnischen Entsorgung Karlsruhe GmbH jährlich

65 000–
90 000«

8. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 18.1 wird wie folgt gefasst:

»18.1 Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG

gebührenfrei«

- b) In Nummer 18.2.2 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »30–250« durch die Angabe »30–200« ersetzt.

c) Nummer 18.2.3 wird wie folgt gefasst:

»18.2.3 Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen 200,01 – 500«

d) In Nummer 18.3.1 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »15–125« durch die Angabe »15–200« ersetzt.

e) In Nummer 18.3.2 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »30–500« durch die Angabe »200,01–500« ersetzt.

9. Die Nummer 20 bis 20.38 werden aufgehoben.

10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Dezember 2019 UNTERSTELLER

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf (ChemuaUAmtGebV)

Vom 12. Dezember 2019

Auf Grund von § 4 Abs. 2, §§ 8, 11 Abs. 1 und § 13 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 895) geändert wurde, wird verordnet:

§ 1

Die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum – erheben für die von ihnen

ausgeführten Untersuchungen und sonstigen Leistungen Gebühren und Auslagen nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf vom 23. Dezember 2008 (GBl. 2009 S. 22), die zuletzt durch Artikel 161 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 117) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Für Aufträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, gelten die bisherigen Gebührenregelungen.

STUTTGART, den 12. Dezember 2019

HAUK

Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
I. Allgemeine Bestimmungen		
0.1	Berechnung der Gebühren	
0.1.1	Bei Tätigkeiten im Rahmen der amtlichen Überwachung werden bei Beanstandungen Gebühren für den Teil der Tätigkeit erhoben, der in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Beanstandung steht, außer wenn einem Kostenpflichtigen die Gebühren für die gesamte Tätigkeit auferlegt werden können.	
0.1.2	Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden nach Zeit- und Sachaufwand abgerechnet. Für die Berechnung findet die VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	
0.1.3	Untersuchungen mit derselben Methode auf denselben Parameter mit mindestens drei Proben für denselben Tierhalter (Einsender), die zum selben Zeitpunkt eingesandt wurden, gelten als Reihenuntersuchung.	
0.1.4	Bei Rahmengebühren kann die Höhe der Gebühr im Rahmen der Kostendeckung durch Verwaltungsvorschrift oder Einzelanordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz landeseinheitlich bestimmt werden.	
0.1.5	Wenn auf besonderen Wunsch des Antragstellers Untersuchungen kurzfristig durchgeführt werden und deshalb der Aufwand das normale Maß erheblich übersteigt, kann eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 20 bis 500 Euro erhoben werden.	
0.2	Auslagen	
	In den Gebührensätzen sind die Auslagen für Gerätebenutzung, Verbrauch von Chemikalien und so weiter enthalten. Sofern diese Auslagen das übliche Maß übersteigen, kann entsprechender Ersatz gefordert werden. Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, sind jedoch zu erstatten:	
0.2.1	Kosten für die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen, Porto und dergleichen, wenn der Gebührenschuldner dies beantragt hat;	
0.2.2	Versandkosten für die Einsendung und Rücksendung des Verpackungs- und Untersuchungsmaterials;	
0.2.3	entfällt	
0.2.4	Reisekosten und sonstige Aufwendungen bei Tätigkeiten außerhalb der Untersuchungseinrichtungen, wobei bei einer Dienstreise im Interesse mehrerer Gebührenschuldner die Aufwendungen für die einzelnen Tätigkeiten angemessen verteilt werden;	
0.2.5	entfällt	
0.2.6	der das normale Maß übersteigende Aufwand, insbesondere auch für Verbrauchsmittel, wenn die Untersuchung auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers kurzfristig durchzuführen ist;	
0.2.7	Auslagen, die durch die Heranziehung anderer Einrichtungen oder Personen entstanden sind.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
0.3	Gebührenfreiheit Gebührenfrei sind:	
0.3.1	Untersuchungen und sonstige Leistungen für Behörden und Gerichte des Landes; § 10 Abs. 7 des Landesgebührengesetzes findet insoweit keine Anwendung. Soweit andere Rechtsvorschriften Gebührenbefreiungen vorsehen, bleiben diese unberührt.	
0.3.2	Untersuchungen und sonstige Leistungen, die staatliche Untersuchungsämter zur Sicherung ihrer Befunde veranlasst haben, weil sonst zu befürchten wäre, dass ein nicht schlüssiger Befund nachteilige Folgen nach sich ziehen könnte.	
0.3.3	Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in der Nummer 0.3.1 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.	
0.4	Gebührenermäßigung, -erlass und -verzicht	
0.4.1	Beim Vorliegen eines wissenschaftlichen Interesses kann die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben oder eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.	
0.4.2	Bei zurückgenommenen Untersuchungsanträgen, abgebrochenen, nicht voll oder überhaupt nicht durchführbaren Untersuchungen können die bei der entsprechenden Gebührennummer genannten Gebühren je nach anteiligem Aufwand ermäßigt werden.	
0.4.3	Die Gebühren der Nummern 2 bis 6 werden bei Reihenuntersuchungen ab fünf Proben um 10 Prozent und ab zehn Proben um 20 Prozent gegenüber der Gebühr für Einzeluntersuchungen ermäßigt.	
0.4.4	Auf Antrag der Gebührenschuldner werden die Festgebühren der Nummern 9 bis 17 ermäßigt, wenn die Gebührenschuldner folgende Voraussetzungen erfüllen: 1. Sie leisten fristgemäß die vom Untersuchungsamt festgesetzten pauschalen Abschlagzahlungen und 2. sie rechnen mindestens in vierteljährlichen Zeitabständen mit dem Untersuchungsamt die Gebührenschuld ab. Die Ermäßigung beträgt bei einer jährlichen Gebührenschuld gegenüber dem jeweiligen Untersuchungsamt ab 20 000 Euro 10 % ab 50 000 Euro 20 %	
0.4.5	Für Untersuchungen und sonstige Leistungen, die im Auftrag der Tiergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg durchgeführt werden, ermäßigen sich die Gebühren der Nummern 9 bis 16 um 30 Prozent, wenn die Tierseuchenkasse fristgemäß die vom jeweiligen Untersuchungsamt festgesetzten pauschalen Abschlagzahlungen leistet und mindestens in vierteljährlichen Zeitabständen mit dem Untersuchungsamt die Gebührenschuld abrechnet.	
0.4.6	Für Laboruntersuchungen auf BHV1-Infektion (früher IBR/IPV genannt) im Rahmen der BHV1-Schutzverordnung vom 22. Februar 2015 (GBI. 2015 Nr. 3, S. 101) in der jeweils geltenden Fassung unterbleibt die Festsetzung einer Gebühr.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
0.4.7	Für Untersuchungen im Rahmen der AK-Schutzverordnung vom 18. November 1994 (GBl. S. 622) in der jeweils geltenden Fassung unterbleibt die Festsetzung einer Gebühr.	
0.4.8	Durch Verwaltungsvereinbarungen kann geregelt werden, dass betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes Gebührenermäßigung gewährt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.	
0.5	Sachverständigenleistungen Werden staatliche Untersuchungsämter von zuständigen Stellen bei der Ermittlung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten über Laboruntersuchungen und deren Beurteilung hinaus zu Sachverständigenleistungen herangezogen, so gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.	
0.6	Mindestgebühr Die Mindestgebühr je Einzelrechnung beträgt 15 Euro.	
0.7	Besondere Bestimmungen Soweit Leistungen durch einen Betrieb gewerblicher Art erbracht werden, erhöht sich die Gebühr um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.	
II. Gebührensätze		
1	Gemeinsame Gebührensätze Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden neben den Gebühren nach den Nummern 2 bis 17 erhoben:	
1.1	Für eine Beratung, ein Gutachten oder ein Zeugnis Für Befundberichte, die sich auf die Erläuterung des Ergebnisses der Untersuchung beschränken, wird die Gebühr nach Nummer 1.1 nicht erhoben. Ausnahmsweise darf der Höchstsatz bis zu 100 Prozent überschritten werden, wenn das Gutachten einen außerordentlichen Aufwand an Zeit, Arbeit oder Kosten erfordert hat oder als Obergutachten angefordert wurde.	27 – 660
1.2	Für Beglaubigungen werden Gebühren nach Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
1.3	entfällt	
1.4	entfällt	
1.5	Herstellung von biologischen Präparaten (zum Beispiel Impfstoffe) je nach Arbeits- und Sachaufwand, mindestens jedoch	16
1.6	Beratungen	
1.6.1	entfällt	
1.6.2	entfällt	
1.7	Für Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung vom 1. September 2012 (BGBl. I S. 2166, ber. S. 2725) in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis zur Gebührenverordnung des MLR in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2	Allgemeine Probenaufbereitungsverfahren	
	– nur anzuwenden in Verbindung mit Nummer 4 –	
2.1	Einfache Probenaufarbeitung (mit Zerkleinern, Mischen, Einwaage oder Volumenmessung)	19 – 29
2.2	Probenaufarbeitung wie Nummer 2.1, zuzüglich einfacher Aufschluss, Klären, Zentrifugieren, Filtrieren	31 – 45
2.3	Probenaufarbeitung zur Bestimmung bestimmter Inhalts- und Zusatzstoffe mit Anreicherung und Reinigung	57 – 112
2.4	Probenaufarbeitung zur Bestimmung von Rückständen, Verunreinigungen, Vitaminen mit Anreicherung und Reinigung	149 – 260
3	Spezielle Probenaufarbeitungsschritte	
	– nur anzuwenden in Verbindung mit Nummer 4 –	
3.1	Zerkleinern und/oder Mischen der Proben	19 – 52
3.2	Verwendung von Rühr- oder Schüttleinrichtungen	19 – 57
3.3	entfällt	
3.4	Bestrahlung	19 – 105
3.5	Lösen in Wasser, Säuren, Laugen, Salzlösungen, je	7 – 22
3.6	Lösen in organischen Lösungsmitteln	12 – 45
3.7	Glühen, Veraschen, Pyrolyse	15 – 22
3.8	entfällt	
3.9	entfällt	
3.10	Aufschließen durch Erhitzen unter Reagenzzusatz, Mineralisieren	26 – 90
3.11	entfällt	
3.12	entfällt	
3.13	entfällt	
3.14	Destillation	45 – 60
3.15	entfällt	
3.16	entfällt	
3.17	entfällt	
3.18	entfällt	
3.19	entfällt	
3.20	Extrahieren, Ausschütteln im Scheidetrichter	22 – 52
3.21	Extrahieren mit Apparaten (Sохhlet, Perforator, Perkulator oder Ähnliches)	52 – 76
3.22	entfällt	
3.23	Säulenchromatographie bei der Probenaufarbeitung	37 – 112
3.24	Hochdruckflüssigchromatographie bei der Probenaufarbeitung	106 – 180

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
3.25	Dünnschichtchromatographie bei der Probenaufarbeitung	37 – 76
3.26	entfällt	
3.27	entfällt	
3.28	entfällt	
3.29	DNA-Extraktion	32 – 97
4	Untersuchungs- und Bestimmungsverfahren	
	– daneben können Gebühren nach Nummer 2 oder Nummer 3 erhoben werden –	
4.1	Sensorische Prüfung einschließlich einfacher Hilfsmethoden, je Person	20 – 39
4.2	Kochprobe, Backversuch	32 – 45
4.3	Qualitative Vorprüfung, auch mit Teststäbchen, je Test	5,70
4.4	Qualitative analytische Prüfung	50 – 63
4.5	Druckmessung	22 – 37
4.6	Längen- beziehungsweise Dickenmessung	7 – 22
4.7	Wägung	7 – 12
4.8	entfällt	
4.9	entfällt	
4.10	entfällt	
4.11	Dichte-Bestimmung mit Pyknometer	50 – 63
4.12	Dichte-Bestimmung mit Mohrscher Waage, Biegeschwinger	22 – 48
4.13	entfällt	
4.14	entfällt	
4.15	entfällt	
4.16	entfällt	
4.17	entfällt	
4.18	entfällt	
4.19	entfällt	
4.20	entfällt	
4.21	Bestimmung des Erstarrungs- beziehungsweise Kristallisationspunktes	50 – 63
4.22	Bestimmung des Flammpunktes, Rauchpunktes	57 – 121
4.23	entfällt	
4.24	Bestimmung der Asche, Oxidasche	37 – 63
4.25	Bestimmung von Wasser durch Trocknen	22 – 37
4.26	Bestimmung von Wasser nach K. Fischer	76 – 112
4.27	Titrieren, Endpunkt durch Farbumschlag oder Tüpfelreaktion	22 – 30

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
4.28	Titrieren, Endpunkt elektrometrisch beziehungsweise photometrisch	37 – 57
4.29	entfällt	
4.30	Gravimetrische Bestimmung	37 – 76
4.31	Gaschromatographie, qualitative Übersicht	108 – 578
4.32	Gaschromatographie, Übersicht und Quantifizierung	46 – 150
4.33	Hochdruckflüssigchromatographie, qualitative Übersicht	100 – 180
4.34	Hochdruckflüssigchromatographie, Übersicht und Quantifizierung	155 – 180
4.35	entfällt	
4.36	entfällt	
4.37	Ionenchromatographie, eine Komponente	45 – 60
4.38	Ionenchromatographie, zwei Komponenten	90 – 121
4.39	Ionenchromatographie, drei und mehr Komponenten	138 – 180
4.40	Dünnschichtchromatographie	37 – 76
4.41	entfällt	
4.42	entfällt	
4.43	entfällt	
4.44	entfällt	
4.45	Elektrophorese, Isotachophorese, Isoelektrische Fokussierung	90 – 180
4.46	entfällt	
4.47	entfällt	
4.48	pH-Wert, Redoxpotential, potentiometrisch	16 – 30
4.49	entfällt	
4.50	Leitfähigkeit, konduktometrisch	16 – 30
4.51	entfällt	
4.52	entfällt	
4.53	Mikroskopische Untersuchung	22 – 37
4.54	entfällt	
4.55	entfällt	
4.56	entfällt	
4.57	Refraktometrische Bestimmung	32 – 61
4.58	entfällt	
4.59	Absorptionsspektrum im sichtbaren oder ultravioletten Spektralbereich	49 – 90
4.60	Photometrische Bestimmung im sichtbaren oder ultravioletten Spektralbereich	43,65
4.61	Flammenphotometrische Bestimmung, je Element	19 – 57
4.62	Atomabsorptions-Messung, je Element	75,80

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
4.63	entfällt	
4.64	ICP-Optische Emissionsspektroskopie, quantitativ, je Element	39,50
4.65	ICP-Massenspektrometrie, qualitative Übersicht	177,90
4.66	ICP-Massenspektrometrie, quantitativ, je Element	19,50
4.67	Absorptionsspektrum im infraroten Spektralbereich	83 – 112
4.68	Photometrische Bestimmung im infraroten Spektralbereich	34 – 45
4.69	Fluorimetrische Bestimmung, je Komponente	32 – 45
4.70	entfällt	
4.71	Messung der Thermolumineszenz	39,80
4.72	entfällt	
4.73	Elektronenspinresonanz-Messung	37 – 60
4.74	Kernresonanzspektrum und Ermittlung charakteristischer Grundgrößen	105,10
4.75	Massenspektrum bei normaler Auflösung	270,85
4.76	Massenspektrum bei hoher Auflösung (größer 5000)	499,80
4.77	Zuschlag zu anderen Verfahren bei Quantifizierung mittels Massenspektrometer	255,60
4.78	entfällt	
4.79	entfällt	
4.80	entfällt	
4.81	Alpha-Spektroskopie, je Messung	226 – 300
4.82	Gamma-Spektroskopie, je Messung	112 – 188
4.83	entfällt	
4.84	Flüssigszintillationsmessung, je Messung	112 – 188
4.85	Enzymimmunoassay, Radioimmunoassay, je Test	76 – 136
4.86	Enzymatische Bestimmung, je Komponente	76 – 83
4.87	entfällt	
4.88	Polymerasekettenreaktion qualitativ, je Test	61,80
4.89	Polymerasekettenreaktion quantitativ, je Test	213,20
4.90	Restriktionsfragment-Analyse, Hybridisierung	33 – 97
5	Spezielle Untersuchungs- und Bestimmungsverfahren	
5.1	entfällt	
5.2	entfällt	
5.3	entfällt	
5.4	entfällt	
5.5	entfällt	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
5.6	entfällt	
5.7	Abrauchanalyse von Tabakerzeugnissen nach DIN 10 240	546,20
5.8	Nikotin im Zigarettenrauch nach DIN 10 242	208,20
5.9	entfällt	
5.10	Speichel- und Schweißechtheit nach DIN 53 160	50 – 63
5.11	Prüfung des Übergangs von Stoffen auf Lebensmittel	288 – 563
5.12	Globalmigration mit HB 307 oder Olivenöl	100 – 143
5.13	entfällt	
5.14	entfällt	
5.15	Bestimmung der Gesamtballaststoffe	300 – 376
5.16	Bestimmung der Strontium-89/90-Aktivität (Aufarbeitung und Messung)	523 – 751
5.17	Bestimmung der Dioxinäquivalente (Aufarbeitung, Messungen, Berechnung)	751 – 1009,80
6	Spezielle mikrobiologische Untersuchungsverfahren für Wasser	
6.1	entfällt	
6.2	entfällt	
6.3	entfällt	
6.4	entfällt	
6.5	entfällt	
6.6	entfällt	
6.7	entfällt	
6.8	entfällt	
6.9	entfällt	
6.10	entfällt	
6.11	entfällt	
6.12	entfällt	
6.13	entfällt	
6.14	entfällt	
6.15	entfällt	
6.16	entfällt	
6.17	entfällt	
6.18	entfällt	
6.19	entfällt	
6.20	entfällt	
6.21	entfällt	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
6.22	entfällt	
6.23	entfällt	
6.24	entfällt	
6.25	entfällt	
6.26	entfällt	
6.27	entfällt	
6.28	entfällt	
6.29	entfällt	
6.30	entfällt	
6.31	entfällt	
6.32	entfällt	
6.33	entfällt	
6.34	entfällt	
6.35	entfällt	
6.36	entfällt	
6.37	entfällt	
6.38	entfällt	
6.39	entfällt	
6.40	entfällt	
6.41	Koloniezahlbestimmung bei 20 und 36 °C	12
6.42	Anreicherung einfach	33
6.43	Anreicherung aufwändig (Legionellen)	43
6.44	Keimdifferenzierung einfach	21
6.45	Keimdifferenzierung aufwändig	28
7	Untersuchungen von Erzeugnissen aus Drittländern, die der gemeinsamen Marktordnung für Wein nicht unterliegen, auf Einfuhrfähigkeit beim Verbringen ins Inland	
	Die Gebühren für die Untersuchungen richten sich vorbehaltlich der Nummern 7.1 und 7.2 nach den Nummern 2 bis 5.	
7.1	Untersuchungen, die nicht zu einer Beanstandung geführt haben	
7.1.1	Untersuchung von Rohbrand aus Wein, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol	209 – 376
7.1.2	Untersuchung von weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails	112 – 376
7.2	Feststellung der Gleichartigkeit	95
8	entfällt	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
9	Diagnostische Milchuntersuchungen	
9.1	Für die Zählung der Zellkerne somatischer Zellen, je Untersuchung	2,20
9.2	Bakteriologische Milchuntersuchungen, je Untersuchung	5
9.3	Resistenzbestimmungen, je Untersuchung	8,80
9.4	entfällt	
9.5	Bakteriologische und zytologische Untersuchungen nach Kapitel I Nummer 1.1.3 in Verbindung mit Kapitel I Nummer 3 sowie nach Kapitel I Nummer 1.1.4 der Anlage 9 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, je Kuh jährlich	77
10	Pathologisch-anatomische Untersuchungen	
10.1	Großtiere	120 – 276
10.2	Fohlen, Rinder bis zu einem Jahr, Schafe, Ziegen, Schweine und Tiere ähnlicher Größe	62 – 154
10.3	Kleintiere	
10.3.1	Ferkel	25 – 128
10.3.2	für jedes weitere Ferkel derselben Sendung	12 – 59
10.3.3	Lämmer	32 – 64
10.3.4	Hunde und Katzen	60 – 75
10.3.5	Kaninchen, Meerschweinchen und Tiere ähnlicher Größe	32 – 45
10.4	Versuchstiere und Zootiere	18 – 132
10.5	Organe, Gewebe, Feten und Eihäute	25 – 50
	Anmerkung zu den Nummern 10.1 bis 10.5:	
	Gebührenrahmen: Die Gebührenspanse richtet sich nach dem Aufwand der Untersuchung und beginnt bei einfachen Untersuchungsgängen, den sogenannten Basisuntersuchungen und reicht bis zur aufwändigen Untersuchung im Einzelfall.	
	Für abgekürzte Zerlegung werden Gebühren in Höhe von zwei Dritteln der Mindestsätze, aufgerundet auf volle 50 Cent, erhoben.	
	Durch die Gebühren sind einfache Nebenuntersuchungen abgegolten. Einfache Nebenuntersuchungen sind Arbeiten, die im zeitlichen Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Untersuchung zur Diagnose oder zu deren Sicherung erforderlich sind und mit geringfügigem Aufwand an Zeit (durchschnittlich je Nebenuntersuchung nicht mehr als 5 Minuten) und ohne wesentlichen Materialaufwand durchgeführt werden.	
10.6	Histologische Untersuchungen	
10.6.1	als Einzeluntersuchung	21
10.6.2	als Ergänzungsuntersuchung	14
10.7	Diagnostische Geflügel- und Vogeluntersuchungen (Tierkörper, Organe oder Kotproben)	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
10.7.1	Wirtschaftsgeflügel (sämtliche mit der Diagnostik zusammenhängende Untersuchungen, ausgenommen Antibiotogramme, diagnostischer Nukleinsäurenachweis, virologische, chemische und Chlamydien- Untersuchungen sowie Untersuchungen auf Salmonellen)	
10.7.1.1	für die ersten drei Tiere oder Proben derselben Sendung insgesamt	33,90
10.7.1.2	für jedes weitere Tier oder Probe	10,50
10.7.1.3	Küken und Eier im Rahmen der Salmonellenbekämpfung (bakteriologische Anreicherung bis zu zehn Tiere/ Eier)	33,80
10.7.2	Sonstiges Geflügel einschließlich Tauben (pathologisch-anatomische und parasitologische Untersuchungen)	
10.7.2.1	für das erste Tier/Probe	24,50
10.7.2.2	für jedes weitere Tier/Probe	17,50
10.7.3	Parasitologische Untersuchung einer Kotprobe als Einzeluntersuchung	9
10.8	Fische, Bienen, Reptilien, Amphibien (sämtliche mit der Diagnostik zusammenhängende Untersuchungen, ausgenommen Antibiotogramme, diagnostischer Nukleinsäurenachweis, virologische, chemische und Chlamydien-Untersuchungen)	
10.8.1	Fische (bis zu zehn untersuchte Tiere/Proben), je Partie beziehungsweise Fischart	35
10.8.2	Bienen, je Probe	21
10.8.3	Reptilien, Amphibien, je Tier/Probe	35
11	Mikrobiologische Untersuchungen	
11.1	Mikroskopische Untersuchung	9,80
11.2	Kulturelle Untersuchungen	
11.2.1	einfache Untersuchung oder als Ergänzungsuntersuchung	18,70
11.2.2	aufwändige Untersuchung und Keimzählung	27,50
11.2.3	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	12,60
11.2.4	Resistenzprüfung oder Antibiotogramm	13
	Anmerkung zu den Nummern 11.2.3 und 11.2.4:	
	Daneben ist eine Gebühr nach Nummer 11.2.1, 11.2.2, 11.3 oder 11.4 zu berechnen.	
11.2.5	Proben landwirtschaftlicher Nutztiere kulturell gezielt auf Salmonellen	
11.2.5.1	als Einzelprobe	21,40
11.2.5.2	als Reihenuntersuchung, je Probe	19,50
11.3	Tupferproben, mikroskopisch und kulturell (ausgenommen Keimdifferenzierung, Antibiotogramme, diagnostischer Nukleinsäurenachweis, virologische, chemische und Chlamydien-Untersuchungen)	26,40

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
11.4	Kotuntersuchungen, sämtliche mit der Diagnostik zusammenhängende Untersuchungen (ausgenommen Keimdiffenzierung, Antibiotogramme, diagnostischer Nukleinsäurenachweis, virologische, chemische und Chlamydien-Untersuchungen)	26,40
11.5	entfällt	
11.6	entfällt	
11.7	Differenzierung von Mykobakterien und sonstige Typendifferenzierungen	48
11.7.1	entfällt	
11.7.2	entfällt	
11.8	Virusisolierung und -identifizierung (bei Fischen und Geflügel bis zu zehn Tieren/Proben je Partie beziehungsweise Tierart)	
11.8.1	im Brutei, in der Gewebekultur oder im Versuchstier	
11.8.1.1	als Einzelprobe	83
11.8.1.2	als Reihenuntersuchung, je Probe	66
11.8.2	im Brutei, in der Gewebekultur oder im Versuchstier mit Zusatzuntersuchung	
11.8.2.1	als Einzelprobe	98
11.8.2.2	als Reihenuntersuchung, je Probe	74
11.8.3	einfacher Direktnachweis	
11.8.3.1	Einzelprobe	10,6
11.8.3.2	Reihenuntersuchung, je Probe	7,60
11.8.4	einfacher Direktnachweis mit erhöhtem Aufwand	
11.8.4.1	Einzelprobe	13
11.8.4.2	Reihenuntersuchung, je Probe	10,20
11.8.5	aufwändiger Direktnachweis	
11.8.5.1	Einzelprobe	25
11.8.5.2	Reihenuntersuchung, je Probe	18,70
11.8.6	entfällt	
11.8.6.1	entfällt	
11.8.6.2	entfällt	
11.9	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis	
11.9.1	einfache Untersuchung	
11.9.1.1	Einzelprobe	16,50
11.9.1.2	Reihenuntersuchung, je Probe	14,30
11.9.2	Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand	
11.9.2.1	Einzelprobe	19,80
11.9.2.2	Reihenuntersuchung, je Probe	16,10
11.9.3	aufwändige Untersuchung	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
11.9.3.1	Einzelprobe	35
11.9.3.2	Reihenuntersuchung, je Probe	32
11.9.4	besonders aufwändige Untersuchung	
11.9.4.1	Einzelprobe	71,50
11.9.4.2	Reihenuntersuchung, je Probe	60,50
11.9.5	DNA/RNA Extraktion	
11.9.5.1	DNA/RNA Extraktion einfache Untersuchung	6,40
11.9.5.2	DNA/RNA Extraktion aufwändige Untersuchung	8,60
12	Serologische Untersuchungen	
12.1	einfache Untersuchungen	
12.1.1	Einzelprobe	5,90
12.1.2	Reihenuntersuchung, je Probe	4,50
12.2	einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand	
12.2.1	Einzelprobe	9,30
12.2.2	Reihenuntersuchung, je Probe	6,60
12.3	aufwändige Untersuchungen	
12.3.1	Einzelprobe	12
12.3.2	Reihenuntersuchung, je Probe	8,60
12.4	besonders aufwändige Untersuchungen	
12.4.1	Einzelprobe	21
12.4.2	Reihenuntersuchung, je Probe	16,10
12.5	entfällt	
12.6	Blutuntersuchung infektiöse Anämie beim Pferd	
12.6.1	Einzelprobe	27,50
12.6.2	Reihenuntersuchung, je Probe	21
12.7	Geflügelblutuntersuchungen, je Antigen	
12.7.1	SSA und AGP	
12.7.1.1	Einzelprobe	2,75
12.7.1.2	Reihenuntersuchung, je Probe	2,20
12.7.2.	HAH	
12.7.2.1	Einzelprobe	4,20
12.7.2.2.	Reihenuntersuchung, je Probe	3,30
12.7.3.	EIA und SNT	
12.7.3.1	Einzelprobe	5,50
12.7.3.2	Reihenuntersuchung, je Probe	4,40

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
13	Parasitologische Untersuchungen	
13.1	mikroskopisch	
13.1.1	Einzelprobe	6,80
13.1.2	Reihenuntersuchung, je Probe	5
13.2	mikroskopisch nach Anreicherung oder Kulturversuch, je Probe	
13.2.1	als Einzeluntersuchung	12,60
13.2.2	als Ergänzungsuntersuchung	10,50
13.2.3	als Reihenuntersuchung	8,80
14	Zytologische Untersuchungen	
14.1	Sedimentauswertung als Einzelprobe	14
14.2	Sedimentauswertung als Reihenuntersuchung, je Probe	10,50
14.3	Blutstatus	28
14.4	Spermauntersuchung	50,80
15	Biologische, klinisch-chemische, toxikologische Untersuchungen und Futtermitteluntersuchungen	
15.1	Biologische, klinisch-chemische, toxikologische Untersuchungen	
15.1.1	Bio-Test (Drosophila, Daphne, Musca, Guppy, Maus)	13 – 63
15.1.2	Untersuchung von Blut und Milch	
15.1.2.1	Erster Stoff	6,60
15.1.2.2	für jede weitere Bestimmung, je Stoff	3,40
15.1.3	Untersuchung von Harn und Harnkonkrementen	21
15.1.4	Toxikologische Untersuchung	28 – 500
15.1.5	Fischwasseruntersuchung, je Probe	19 – 157
15.2	Untersuchung von Futtermitteln, Tiermehl und dergleichen	
15.2.1	entfällt	
15.2.2	auf Keimgehalt, quantitativ, je Ansatz	42
15.2.3	entfällt	
15.2.4	entfällt	
15.2.5	entfällt	
15.2.6	entfällt	
15.2.7	entfällt	
15.2.8	Untersuchung auf Salmonellen	
15.2.8.1	als Einzelprobe	28
15.2.8.2	als Reihenuntersuchung, je Probe	21

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
16	Untersuchung von Lebensmitteln	
16.1	Präparationsverfahren	
16.1.1	Einfache Präparationsverfahren zur quantitativen Untersuchung	28
16.1.2	Qualitative (histologische) Untersuchung von Lebensmitteln auf Zusammensetzung	
16.1.3	Histometrie und ähnliche Verfahren	84
16.2	Mikrobiologische Untersuchungsverfahren	
16.2.1	Qualitative kulturelle Untersuchung	
16.2.1.1	Direktanzüchtung, komplett	35
16.2.1.2	Direktanzüchtung, reduziert	28
16.2.2	Quantitative kulturelle Untersuchung	
16.2.2.1	Keimzahlbestimmung, komplett	62,50
16.2.2.2	Keimzahlbestimmung, reduziert	49,70
16.2.3	Untersuchung von Proben aus Stufenkontrollen	
16.2.3.1	Einfache Untersuchung	14
16.2.3.2	Aufwändige Untersuchung	21
16.2.4	Untersuchungen mittels Anreicherungsverfahren auf Salmonellen, Listerien und anderes	42
16.2.5	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	
16.2.5.1	Einfache Differenzierung	13
16.2.5.2	Aufwändige Differenzierung	26
16.2.5.3	Besonders aufwändige Differenzierung	49,50
	Anmerkung zu Nummer 16.2.5:	
	Daneben ist die jeweils zutreffende Gebühr nach Nummern 16.2.1 bis 16.2.4 zu berechnen.	
16.3	Sonstige Untersuchungen	
16.3.1	Eiweißdifferenzierung	
16.3.1.1	entfällt	
16.3.1.2	entfällt	
16.3.1.3	entfällt	
16.3.2	entfällt	
16.3.3	Untersuchungen nach Nummer 3 der Anlage 9 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung.	
16.3.3.1	Grundgebühr monatlich	164
16.3.3.2	Ergänzungsuntersuchungen	
16.3.3.2.1	entfällt	
16.3.3.2.2	entfällt	
16.3.3.2.3	entfällt	
16.3.2.3	Nachuntersuchungen bei Überschreitung des Richtwertes	
16.3.3.3.1	entfällt	
16.3.3.3.2	entfällt	

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woher
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.woher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 9,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
16.3.3.3.3	entfällt	
16.3.3.3.4	entfällt	
16.3.3.3.5	entfällt	
16.3.3.3.6	entfällt	
16.3.3.3.7	entfällt	
16.3.3.3.8	entfällt	
16.3.3.3.9	entfällt	
16.3.3.3.10	entfällt	
16.4	Untersuchung auf Rückstände oder Hemmstoffe außerhalb des Fleischhygienegesetzes	
16.4.1	Einzeluntersuchungen (wie Brillantschwarzreduktionstest), je Probe	13
16.4.2	Reihenuntersuchungen, je Probe	4,30
17	Untersuchungen auf Grund des Nationalen Rückstandskontrollplanes, nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht und dem Lebensmittelrecht	
	Mit der Gebühr sind die Auslagen nach Nummer 0.2.1 und für die Rücksendung des Verpackungsmaterials (Nummer 0.2.2), nicht jedoch die Auslagen für die Einsendung abgegolten.	
17.1	Untersuchung nach der BSE-Untersuchungsverordnung in der Fassung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3731) in der jeweils geltenden Fassung	16 – 88
17.2	Bakteriologische Fleischuntersuchung einschließlich Hemmstofftest	49
17.3	Rückstandsuntersuchungen	25 – 1100